

**Jahresbericht
des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt
1993**

**zur
Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 1992**

Teil 1

**Besondere Bemerkungen zur
Ausgabenhäufung am Jahresende 1992
(sog. "Dezemberfieber")**



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>Vorbemerkung:</u>	<u>5</u>
<u>A. Zahlungen vor Fälligkeit und Lieferung</u>	<u>8</u>
Bezahlung von Honoraren für künftige Leistungen	9
Bezahlung von Aufträgen vor Lieferung und Rechnungsstellung	10
Vorleistung für Auftrag zum Einbinden von Büchern	11
Bezahlung einer Festschrift vor Fertigstellung	11
Bezahlung einer Rechnung für noch nicht erbrachte Leistungen	12
Vorzeitige Bezahlung einer Lieferung und Montage	12
Vorzeitige Bezahlung von Service-Leistungen	13
Kauf von Kopiervorlagen und Videos	13
Kauf von Büchern für die Schulbibliotheken	14
Beschaffung von Büromöbeln und Zahlung vor Lieferung	14
Erstellung eines Verkehrskomplexes für den Eisenbahnknotenpunkt Stendal	15
Vorzeitige Bezahlung für technische Ausrüstungen	16
Umrüstung eines Fahrzeuges	17
Bezahlung von Büchern vor Lieferung	18
Ausgabenflut im Dezember	18
<u>B. Vorratskäufe und andere Beschaffungen im Dezember 1992 lediglich als Folge der Verfügbarkeit von Mitteln</u>	<u>22</u>

Bezahlung von Lehrmitteln vor Lieferung und Beschaffung über den dienstlichen Bedarf hinaus	22
Exzellente Ausstattung mit Geschirr	23
Vorzeitige Beschaffung von Möbeln	25
Bestellung von Büromöbeln im Gesamtwert von 767 118,62 DM ohne Ausschreibung	26
Beschaffung von Gefangenenbekleidung auf Vorrat	29
<u>C. Freiwillige Leistungen des Landes (Zuwendungen)</u>	30
Förderung eines Jugendklubs im Landkreis H.	36
Diakonisches Werk D.	37
Schulumbau und Schulausbau im Landkreis B.	39
Fördermittel für den Wiederaufbau des Theaters in M.	43
Ungerechtfertigte Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Dezember 1992 für Fördermaßnahmen	45
Förderung eines Obstanbaugebietes	47
Gewährung von Fördermitteln für nicht beendete Maßnahmen	49
Gewährung von Zuschüssen für den Landankaufsfonds	49
<u>D. Mißbräuche aus einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit in der Hauptgruppe 5</u>	50
Inanspruchnahme von Minderausgaben bei der Hauptgruppe 5 für Bezahlung von IuK-Technik und sonstigen Investitionen	51
Deckungsfähigkeit wird zur globalen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ausgeweitet	52

Zahlungen vor Vertragserfüllung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit in Katasteramt N.	56
Anschaffungen für Bibliotheken	57

E. Dezemberzahlungen, ausgelöst durch verwaltungsinterne Hemmnisse und die Nichtbeachtung des Haushaltserlasses des Ministeriums der Finanzen 58

Verstärkte Bestellungen zum Jahresende	61
Auftrag zur Anfertigung von Luftbildaufnahmen	62
Kauf von Ausrüstungen	63
Erwerb von Informationstechnik	64
Vorfinanzierung aus Mitteln des Landes	65

F. Zusammenfassende Bewertung des Landesrechnungshofes 66

Besondere Bemerkungen
zum
"Dezemberfieber"
1992

Vorbemerkung:

Mit besonderen Bemerkungen vom 02.06.1992 (Teil 1 des Jahresberichts 1992 hatte der Landesrechnungshof die Ausgabenhäufung am Jahresende 1991 anhand ausgewählter Beispiele aus verschiedenen Ressorts beanstandet. Der Rechnungsprüfungsausschuß des Landtages verdeutlichte in seinen ersten 5 Sitzungen den Ressortministern u. a., daß eine Wiederholung ausgeschlossen werden müsse.

Das Ministerium der Finanzen hatte im Rd.Erl. vom 27.04.1992 - MBL LSA Nr.26/1992 - zur Haushaltsführung ab Haushaltsjahr 1992 im Abschnitt X "Verstöße gegen das Haushaltsrecht" der Landesverwaltung u. a. vorgegeben:

"Mittel, die im Laufe des Jahres nicht benötigt werden, dürfen nicht noch kurz vor Jahresschluß ausgegeben werden, um entweder Vorratskäufe oder nicht notwendige Beschaffungen mißbräuchlich zu tätigen oder um Ausgaben zu leisten, die erst das nächste Jahr betreffen. Nach §§ 34 und 56 LHO dürfen generell keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden.

Zur Vermeidung von überhöhten Ausgaben am Jahresende sind in den beiden letzten Monaten des Haushaltsjahres grundsätzlich nur Zahlungen für Verpflichtungen zu leisten, die in den Vormonaten eingegangen worden sind. Neue Aufträge, die noch zu Ausgaben führen, dürfen in den Monaten November und Dezember nur insoweit erteilt werden, als sie den Monatsdurchschnitt der Istaussgaben in den Monaten Januar bis September desselben Haushaltsjahres um nicht mehr als 10 v. H. übersteigen. Bereits begonnene Maßnahmen dürfen fortgesetzt werden. Da das Land zur Aufnahme von Krediten gezwungen ist, entstehen durch Leistungen vor

Fälligkeit Zinsausgaben, die bei ordnungsgemäßigem Verhalten vermeidbar wären. Eine vorzeitige Ausgabe kurz vor Jahresende kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß Ausgabereste vermieden werden sollen. Vielmehr ist ein Schaden für das Land darin zu sehen, dass durch die Aufwendung höherer Mittel, als nach den Haushaltsvorschriften zulässig, andere Ausgaben des Dienstherrn nicht erfüllt werden können oder für deren Erfüllung zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen. Bei Verstößen gegen die Grundsätze müssen die dafür verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, daß sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens nach § 78 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14.05.1991 (GVBl. LSA S. 61), geändert durch Gesetz vom 15.11.1991 (GVBl. LSA S. 438) bzw. § 14 des Ersten Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts- Manteltarifvertrag Vorschriften - (BAT-O) vom 10.12.1990 (Anlage 1 zum Rd.Erl. des MF vom 07.02.1991, MBL LSA S. 41) herangezogen werden."

Nach alledem konnte erwartet werden, daß sich die Landesverwaltung nunmehr haushaltsrechtskonform verhalten würde.

Bereits die Titelübersichten über die IST-Ausgaben bis November 1992 ließen aber Mitte Dezember 1992 infolge geringer Ausschöpfung bestimmter Titelansätze den Schluß zu, daß erneut ein gewisses Dezemberfieber eintreten würde.

Der Landesrechnungshof leitete deshalb bereits am 17.12.1992 eine erneute Untersuchung markanter Beispiele des Dezemberfiebers ein.

Ausgangspunkt für die Untersuchungen war die Ausgabenstruktur der Einzelpläne im Dezember 1992 nach dem Stand des Ministeriums der Finanzen vom 08.01.1993, bereinigt um persönliche Ausgaben, Fraktionskostenzuschüsse und Wahlkampfkostenerstattung.

Das ergab im einzelnen:

Epl.	Ministerium/Bezeichnung.	Gesamtausgaben DM	Dezemberausgaben DM	v.H.
01	Landtag	3.932.021,45	645.149,78	16,4
02	Staatskanzlei	4.796.057,77	537.555,50	11,2
03	Innenministerium	333.797.572,62	119.815.756,04	35,9
04	Finanzministerium	52.006.872,69	12.394.515,33	23,8
05	Sozialministerium	2.394.261.613,06	680.647.194,51	28,4
06	Wissenschaftsministerium	554.953.284,20	154.619.520,45	27,9
07	Kultusministerium	584.575.062,16	158.761.788,88	27,2
08	Wirtschaftsministerium	1.972.659.066,60	624.504.400,66	31,7
09	Landwirtschaftsministerium	748.608.535,91	331.903.323,28	44,3
11	Justizministerium	78.996.496,75	18.116.933,48	22,9
12	Bundes/Europaangelegenh.	3.243.367,13	265.028,37	8,2
13	Allg. Finanzverwaltung	4.924.778.169,61	764.851.368,70	15,5
14	Min. f. Raumordnung	1.166.572.832,87	237.621.896,74	20,4
15	Umweltministerium	895.883.543,23	234.894.631,72	26,2
16	Landesrechnungshof	790.786,70	115.621,13	14,6
20	Hochbau	219.022.661,57	60.157.106,65	27,5
	Gesamt:	13.938.877.944,10	3.399.851.791,22	24,4

oder sortiert nach v. H. Anteilen im Dezember

Epl.	Ministerium/Bezeichnung.	Gesamtausgaben DM	Dezember- ausgaben DM	v.H.
09	Landwirtschaftsministerium	748.608.535,91	331.903.323,28	44,3
03	Innenministerium	333.797.572,62	119.815.756,04	35,9
08	Wirtschaftsministerium	1.972.659.066,60	624.504.400,66	31,7
05	Sozialministerium	2.394.261.613,06	680.647.194,51	28,4
06	Wissenschaftsministerium	554.953.284,20	154.619.520,45	27,9
20	Hochbau	219.022.661,57	60.157.106,65	27,5
07	Kultusministerium	584.575.062,16	158.761.788,88	27,2
15	Umweltministerium	895.883.543,23	234.894.631,72	26,2
04	Finanzministerium	52.006.872,69	12.394.515,33	23,8
11	Justizministerium	78.996.496,75	18.116.933,48	22,9
14	Min. f. Raumordnung	1.166.572.832,87	237.621.896,74	20,4
01	Landtag	3.932.021,45	645.149,78	16,4
13	Allg. Finanzverwaltung	4.924.778.169,61	764.851.368,70	15,5
16	Landesrechnungshof	790.786,70	115.621,13	14,6
02	Staatskanzlei	4.796.057,77	537.555,50	11,2
12	Bundes/Europaangelegenh.	3.243.367,13	265.028,37	8,2
	Gesamt:	13.938.877.944,10	3.399.851.791,22	24,4

Die tabellarischen Übersichten beinhalten einen Vergleich der Ausgaben des Monats Dezember zu den Gesamtausgaben des Jahres 1992.

Dabei verkennt der Landesrechnungshof nicht, daß die überhöhten Ausgaben im Dezember u. a. dadurch zustande kamen, weil Bundes- und EG-Mittel verspätet eingingen. Somit stellt

die o. a. Rangfolge - Tabelle 2 - keine Bewertung der Ressorts dar und wirkt sich deshalb auch nicht auf die Anzahl der folgenden Beiträge aus.

Da der Landesrechnungshof sich auf stichprobenweise Prüfungen beschränken mußte, hat er von einer generellen "Hochrechnung" des Dezemberfiebers - wie im letzten Jahr praktiziert - Abstand genommen.

Ziel der Gesamtuntersuchung des Landesrechnungshofes war es, nicht bloß die Haushaltsverstöße aufzugreifen, sondern auch anhand ausgewählter Beispiele aufzuzeigen, daß die Kontingentierung von Ausgaben in den Monaten November und Dezember (wie das Ministerium der Finanzen in Abs. 2 der o. a. Regelung zur Haushaltsführung vorgegeben hat) durch andere Mängel in der Verwaltung - überwiegend organisatorischer Art - nicht hinreichend ge Griffen hat.

A. Zahlungen vor Fälligkeit und Lieferung

Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (§19 Abs. 2 Satz 1 HGrG) dürfen Ausgaben nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung sind nach § 56 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung nur zulässig, "wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist". Vorleistungen sind demgemäß nach der Landeshaushaltsordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jede (Teil-)Zahlung des Landes vor Fälligkeit hat - wie der Minister der Finanzen in seinem Haushaltsführungserlaß nochmals ausdrücklich erläutert - für das Land einen Schaden zur Folge, der ggf. auch im Wege des Regresses zu beheben ist.

Der Landesrechnungshof hatte für Dezember 1991 in 18 Textziffern eine Vielzahl von Fällen aufgezeigt, in denen das Land unberechtigt Vorauszahlungen leistete.

Die stichprobenweisen Erhebungen über die Zahlungen im Dezember 1992 ergaben, daß die Landesverwaltung wiederum Vorauszahlungen geleistet hat, ohne dazu berechtigt oder verpflichtet gewesen zu sein. Tätigt die Verwaltung Mitte/Ende Dezember die Bezahlung vor der Lieferung, so macht das in der Regel besonders deutlich, daß verfügbare Landesmittel noch unbedingt ausgeschöpft werden sollten.

In allen nachfolgenden Fällen ist dem Land Schaden entstanden, der in geeigneter Weise zu beheben ist.

1.	Einzelplan	02	- Staatskanzlei
	Kapitel	0203	- Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungsfragen
	Titel	538 01	- Dienstleistungen Außenstehender

Bezahlung von Honoraren für künftige Leistungen

Die Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungsfragen hat im Dezember 1992 insgesamt 3 Verträge zur Erarbeitung von Studien und zur Durchführung von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen mit Einzelpersonen abgeschlossen:

Vertrag vom 01.12.1992 für eine Tätigkeit als Referentin/Arbeitsgruppenleiterin bei Veranstaltungen zu frauenspezifischen Problemen in Sachsen-Anhalt

Honorar: 6 000 DM

- Vertrag vom 02.12.1992 für eine soziologische Studie zum Thema:
"Alleinerziehende Frauen im Prozeß der Gestaltung der Deutschen Einheit"
Forschungsberichtsvorlage November 1993
Honorar: 10 000 DM
- Vertrag vom 08.12.1992: Erarbeitung einer "Prospektiven Studie zum reproduktiven Verhalten von Frauen vor und nach der Durchführung einer irreversiblen, gewünschten Kontrazeption in den Regierungsbezirken Halle und Dessau."
- Zwischenbericht Dezember 1993 Abschließender Bericht: 1996 angestrebt Honorar insgesamt: 6 000 DM

Die Auftragnehmerinnen haben die vereinbarten Leistungen im Laufe des Jahres 1993 (teilweise bis 1996) zu erbringen. Die vereinbarten Honorare hat die Staatskanzlei bereits im Dezember 1992 in vollem Umfang ausgezahlt.

In den Verträgen sind keine besonderen Vereinbarungen über Zahlungsmodalitäten enthalten.

Diese Zahlungen waren unzulässig, weil das Land zu dieser Vorleistung nicht verpflichtet war.

Aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofes hat die Staatskanzlei das Fehlverhalten der Leitstelle für Frauen und Gleichstellungsfragen gerügt und zusätzlich Vorkehrungen getroffen, die solches Fehlverhalten künftig ausschließen.

2.	Einzelplan	03	- Ministerium des Innern
	Kapitel	0320	- Landespolizei - Technisches Polizeiamt -
	Titel	535 68	- Waffen, Munition, technisches Gerät, - Geräte für Fachaufgaben -

Bezahlung von Aufträgen vor Lieferung und Rechnungsstellung

Das Ministerium des Innern hat das Technische Polizeiamt am 17.09.1992 angewiesen, u. a. für 300 000 DM Verkehrsgeräte zu beschaffen. Es handelte sich hierbei um eine Teilbeschaffung aus einer vom Ministerium der Finanzen am 09.09.1992 eingewilligten überplanmäßigen Ausgabe von zusammen 1 Mio. DM.

Das Technische Polizeiamt beauftragt am 28.09.1992 eine Firma in Leipzig zur Lieferung von verschiedenen Artikeln für die Verkehrsüberwachung mit einem Auftragswert von netto 87 177,35 DM. Die Firma bestätigte den Auftrag am 05.10.1992 mit Zusage der Lieferung bis 30.11.1992.

Die Lieferfirma übersandte aber dem Technischen Polizeiamt am 17.01.1993 eine "offene Postenliste", in der der Betrag von 87 177,35 DM als Vorabzahlung und die Rechnungen unter den Ausstellungsdaten vom 15.01. und 26.01.1993 ausgewiesen sind.

Der Empfang der Warenlieferung wird am 21.01.1993 auf den Frachtunterlagen bestätigt. Die Zahlung des vereinbarten Betrages erfolgte jedoch schon am 14.12.1992.

3.	Einzelplan	03	-	Ministerium des Innern
	Kapitel	0341	-	Kataster- und Vermessungswesen - Bezirksregierung Halle -
	Titel	512 01	-	Bücher und Zeitschriften

Vorleistung für Auftrag zum Einbinden von Büchern

Das Katasteramt S. hat am 17.12.1992 einer Buchbinderei einen Auftrag zum Einbinden von 97 Bänden für 3 980,88 DM erteilt. Die Rechnung ist am 18.12.1992 ausgestellt mit einer Nettozahlung innerhalb von 14 Tagen.

Die Bezirksregierung Halle hat den Betrag noch am 18.12.1992 - also am Tag der Rechnungsstellung - zur Zahlung angewiesen.

Die Leistungen hatte die Auftragnehmerin selbst aber im Februar 1993 (örtliche Erhebungen) noch nicht erbracht.

Die Bezahlung vor Leistungserfüllung ist allgemein unüblich. Sie war auch nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt.

4.	Einzelplan	06	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0604	-	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
	Titel	531 01	-	Veröffentlichungen

Bezahlung einer Festschrift vor Fertigstellung

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat mit Auszahlungsanordnung vom 15.12.1992 an eine Druckerei eine "Teilrechnung" vom 10.12.1992 zur Herstellung einer Festschrift über 5 700 DM am 14.12.1992 sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und bezahlt. Laut Auftragserteilung vom 11.11.1992 war eine Teilrechnungslegung vor Fertigstellung nicht vereinbart.

Die Vorauszahlung dieses Betrages wurde von einem Mitarbeiter der Hochschule damit begründet, daß im Haushalt 1992 noch Gelder zur Verfügung standen, die soweit als möglich "gerettet" werden sollten. Der Haushalt 1993 sollte nicht belastet werden.

Die Auslieferung der Festschrift erfolgte erst Ende Januar 1993. Die Schlußrechnung über einen Betrag von 7 399,22 DM trägt das Datum 24.03.1993, die Auftragsnummer der Druckerei stammt ebenfalls aus 1993.

5.	Einzelplan	06	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0604	-	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
	Titel	812 01	-	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

Bezahlung einer Rechnung für noch nicht erbrachte Leistungen

Mit Auszahlungsanordnung vom 16.12.1992 bezahlte die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Rechnung einer Computerfirma über 27 833,32 DM für die Lieferung eines UV-Vis-Spektroskopiesystems (DOS-Serien). Diese Rechnung wurde am 14.12.1992 sachlich richtig gezeichnet, obwohl auf der Rechnung als Versandtermin I/93 angegeben war.

Laut Angebot der Firma vom 24.11.1992 sind im Rechnungspreis die Kosten für die Installation enthalten. Die Lieferung erfolgte mit Lieferschein vom 18.01.1993 und die Betriebsbereitschaft wurde am 08.03.1993 erklärt. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat die Feststellungen des Landesrechnungshofes bestätigt und eine Belehrung vorgenommen.

6.	Einzelplan	06	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0605	-	Martin-Luther-Universität Halle Fachbereich Medizin
	Titel	546 76	-	Drittmittelforschung - vermischte Verwaltungsausgaben

Vorzeitige Bezahlung einer Lieferung und Montage

Die Martin-Luther-Universität Halle, Fachbereich Medizin, hat am 30.11.1992 bei einer Firma einen Gaschromatographen bestellt und aufgrund einer Rechnung vom 02.12.1992 die Gesamtsumme in Höhe von 40 005,30 DM am 09.12.1992 zur Zahlung angewiesen. Wie aus den Lieferscheinen hervorgeht, erfolgte eine erste Nebenlieferung am 17.12.1992 und die Hauptlieferung am 01.02.1993. Die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit war jedoch bereits am 08.12.1992 vorgenommen worden. Die Inbetriebnahme erfolgte laut Installationsbericht am 16.02.1993.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat den Sachverhalt im wesentlichen bestätigt. Die Universität glaubte sich zur vorzeitigen Zahlung berechtigt, weil die Drittmittel eingegangen waren.

7.	Einzelplan	06	- Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0613	- Technische Hochschule Leuna/Merseburg
	Titel	535 99	- Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben

Vorzeitige Bezahlung von Service-Leistungen

1. Die Technische Hochschule Leuna/Merseburg - Rechenzentrum - hat laut Rechnung vom 25.11.1992 für den PC-System-Service am 04.12.1992 an eine Computerfirma 29 049 DM bezahlt.

Die Rechnung beinhaltet einen Leistungszeitraum vom 01.01.1993 bis 31.03.1993. Nach dem Wartungsvertrag vom 25.10.1992 hätte die Leistung erst am 01.02.1993 in Rechnung gestellt werden dürfen.

2. Des weiteren hat dieselbe Einrichtung aufgrund von Angeboten vom 27.11.1992 eine Proforma-Rechnung vom 09.12.1992 über 22 610,76 DM einer weiteren Computerfirma für noch zu erbringende Leistungen bereits am 15.12.1992 bezahlt.

Die beauftragten Mitarbeiter des Rechenzentrums begründeten die unzulässige Vorauszahlung zu 1. mit der Aufhebung der Hochschule zum 31.03.1993.

8.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	07 07	- Schulen allgemein
	Titel	531 73	- Veröffentlichungen

Kauf von Kopiervorlagen und Videos

Am 02.12.1992 erteilte das Kultusministerium einem Druck- und Verlagshaus in Braunschweig den Auftrag, Kopiervorlagemappen und Video-Kassetten zur Verkehrserziehung im Unterricht der Grundschulen in einer Auflage von jeweils 400 Exemplaren zu erstellen. Die Auslieferung der bestellten Materialien sollte direkt an die Schulaufsichtsämter erfolgen.

Bereits am 04.12.1992 stellte der Verlag 39424,40 DM für die Erfüllung des Auftrages in Rechnung und erhielt mit Zahlungsanweisung vom 10.12.1992 den Betrag überwiesen.

Nachfragen in 7 Schulaufsichtsämtern haben gezeigt, daß die Auslieferung durch den Verlag erst im Zeitraum 11. bis 22. Januar 1993 vorgenommen wurde.

9.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	0707	- Schulen allgemein
	Titel	531 79	- Veröffentlichungen für den Unterricht

Kauf von Büchern für die Schulbibliotheken

Das Kultusministerium hat am 12.11.1992 einen Auftrag zum Kauf und Versand von Büchern zur Vervollständigung der Schulbibliotheken an allgemeinbildenden Schulen an eine Buchhandlung in Magdeburg erteilt. Dem Auftrag wurde eine Aufstellung der Adressen von 48 Grundschulen, 45 Sekundärschulen und 38 Gymnasien beigelegt, denen die Buchhandlung die Bücher zusenden sollte.

Am 09.12.1992 stellte die Buchhandlung 80 437,80 DM für die Erfüllung des Auftrages in Rechnung. Das Kultusministerium bestätigte die sachliche Richtigkeit der Erfüllung des Auftrages und wies den Betrag am 10.12.1992 zur Zahlung an.

Nachfragen bei der Buchhandlung ergaben jedoch, daß die bestellten Bücher erst im Zeitraum vom 11.12.1992 bis 21.01.1993 ausgeliefert wurden.

10.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0801	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Titel	515 01	- Unterhaltung und Ersatz der Geräte

Beschaffung von Büromöbeln und Zahlung vor Lieferung

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat der Firma V. am 15.12.1992 Aufträge zur Lieferung von Büromöbeln (Konferenzanlage, Schreibmaschinentische, Schreibtische) im Wert von rd. 22 000 DM erteilt. Die Rechnungen der Firma sind auf den 16.12.1992 datiert. Sie wurden bereits am 17.12.1992 zur Zahlung angewiesen, obwohl die Lieferung selbst erst am 21.12.1992 erfolgte.

Mit der unzulässigen Vorauszahlung am 17.12.1992 wollte das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr den Zahlungsvorgang noch in den Monat Dezember 1992 einfügen, weil die Landeshauptkasse am 18.12.1992 die Zahlungen für 1992 einstellte (Kassenschluß für das Haushaltsjahr). Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat die Zahlung vor Lieferung bestätigt. Es wird seine "Bediensteten hinsichtlich der Unzulässigkeit dieser Verfahrensweise und der ggf. damit verbundenen Folgen belehren". Im übrigen weist es darauf hin, daß die "Diskrepanz" lediglich zwei Werktage beträgt.

11.	Einzelplan	08	- Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0803	- Allgemeine Bewilligungen für Bereich Verkehr
	Titel	526 61	- Erstellung regionaler Verkehrskonzepte

Erstellung eines Verkehrskomplexes für den Eisenbahnknotenpunkt Stendal

Nach Einholung verschiedener Angebote im September 1992 erteilte das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr der Firma P. den Auftrag zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Eisenbahnknotenpunkt Stendal.

Die Firma P. stellte am 07.12.1992 die Rechnung in Höhe von 119 700 DM aus, welche vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr am 17.12.1992 in voller Höhe zur Zahlung angewiesen wurde. Abschlagszahlungen waren vertraglich nicht vorgesehen. Das Gutachten lag zum Zeitpunkt der Prüfung (25.02.1993) noch nicht vor.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat diesen Sachverhalt bestätigt. Mittlerweile liege das Gutachten vor. Durch zwischenzeitliche Personalabgänge sei der Vorgang aber nicht mehr vollständig nachvollziehbar. Möglicherweise seien Abschlagszahlungen für die "Leistungsphase bis Dezember 1992" vereinbart worden: Dies wäre auch gerechtfertigt gewesen.

Im übrigen hat es erklärt: "Die bis zum Jahresende 1992 noch nicht erbrachten Teilleistungen wurden, wie dies üblich ist, durch eine entsprechende Bankbürgschaft abgesichert".

12.	Einzelplan	08	-	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0812	-	Landesmaterialprüfamt Magdeburg
	Titel	812 05	-	Erwerb von Prüfeinrichtungen
		812 99		Erwerb von EDV-Geräten
		812 61		Erwerb von Prüfeinrichtungen

Vorzeitige Bezahlung für technische Ausrüstungen

Das Landesmaterialprüfamt hat im Dezember 1992 Rechnungen für bestellte Ausrüstungen im Gesamtumfang von 352 000 DM bezahlt, obwohl die Lieferungen erst 1993 erfolgten. Teilweise war schon in den abgeschlossenen Verträgen ein Zeitpunkt im Jahre 1993 als Liefertermin vorgesehen.

- Die Rechnung der Firma A. über technische Geräte im Wert von 72 022 DM trägt das Datum des 09.12.1992 und wurde am 14.12.1992 bezahlt. Die Lieferung und Montage erfolgte am 22.01.1993.
- Die Rechnung vom 06.12.1992 der Firma Z. für Kalibriereinrichtungen über 42413,70 DM wurde am 23.11.1992 zur Zahlung angewiesen. Die Lieferung erfolgte am 14.01.1993, sie war im Vertrag für den Monat Februar avisiert.
- Die Rechnung einer Gesellschaft aus Aachen vom 15.12.1992 über Hardware und Software im Gesamtwert von 5 289 DM wurde am 16.12.1992 zur Zahlung angewiesen. Laut Lieferschein erfolgte die Lieferung am 18.02.1993.
- Die Firma E. berechnete am 15.12.1992 einen Computer (Toshiba Notebook) zum Preis von 8 712,88 DM. Die Bezahlung erfolgte am 16.12.1992. Am 21.01.1993 wurde die Ware geliefert.
- Eine Firma A. berechnete am 16.12.1992 für
 - -1 Universal-Motorgerät
 - -1 Hydraulik-Bagger
 den Preis von insgesamt 223 499 DM, der am gleichen Tag bezahlt wurde. Die Abholung durch das LMPA erfolgte erst am 30.12.1992.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat die Zahlung vor Lieferung bestätigt. Es wird seine "Bediensteten hinsichtlich der Unzulässigkeit dieser Verfahrensweise und der ggf. damit verbundenen Fragen belehren". Durch Organisationsänderungen im Landesmaterialprüfamt sei nunmehr sichergestellt, daß Verstöße dieser Art zukünftig vermieden werden.

13.	Einzelplan	09	- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel	0940	- Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter
	Titel	81101	- Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen

Umrüstung eines Fahrzeuges

Ein Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt beabsichtigte, ein Fahrzeug mit einem Kühlaggregat auszustatten. Die Ausgaben für diese Um- bzw. Einbauarbeiten, das Material sowie die erforderliche Sicherheitsabnahme durch den TÜV sollten ca. 16 000 DM betragen.

- Am 15.12.1992 wies das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt die Haushaltsmittel mit der Maßgabe zu, sie dafür bis Ende des Haushaltsjahres zu verausgaben.
- Am 18.12.1992 erstellte die mit der Fahrzeugumrüstung beauftragte Firma eine Rechnung für die ausgeführten Arbeiten.
- Das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt
 - bestätigte unter dem 17.12.1992 auf der am 18.12. erstellten Rechnung den Rechnungseingang,
 - bescheinigte die sachliche Richtigkeit und
 - veranlaßte am 23.12.1992 die Auszahlung des Rechnungsbetrages in Höhe von 15994,20DM.

Die örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofes ergaben, daß erst im Januar 1993 die Werkstatt sowie der TÜV (Abnahmebescheinigung vom 27.01.1993) ihre Leistungen erbrachten.

Das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt nahm nicht nur eine unzulässige Vorauszahlung vor, sondern stellte durch die Unterschrift "Sachlich richtig" auch eine unzutreffende Bescheinigung aus.

14.	Einzelplan	11	-	Ministerium der Justiz
	Kapitel	1102	-	Allgemeine Bewilligungen
	Titel	512 01	-	Bücher und Zeitschriften

Bezahlung von Büchern vor Lieferung

Das Ministerium der Justiz bestellte am 14.12.1992 bei einem Verlag für die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg 14 Kommentare/Gesetzestexte im Gesamtwert von 13 455,89 DM. Die Rechnung vom 17.12.1992 wies das Ministerium durch Auszahlungsanordnung vom gleichen Tage zur Zahlung an.

Die Lieferscheine lagen am Prüfungstag (08.02.1993) im Ministerium nicht vor. Durch Fax ermittelte das Ministerium, daß die Lieferung nach Naumburg aus nicht mehr zu klärenden Gründen erst am 12.01.1993 erfolgt war. Das Ministerium hat zugesichert, daß künftig die Bezahlung von Rechnungen ausnahmslos erst nach Vorlage der Lieferscheine und der Bescheinigung ihrer sachlichen Richtigkeit erfolgt.

15.	Einzelplan	15	-	Ministerium für Umwelt und Naturschutz
	Kapitel	1501	-	Ministerium für Umwelt und Naturschutz
	Titel	1504	-	Landesamt für Umweltschutz Halle (LAU)

Ausgabenflut im Dezember

Im Dezember 1992 hat die Verwaltung - wie aus den anliegenden Übersichten hervorgeht - gegen die Landeshaushaltsordnung verstoßen, insbesondere gegen § 34 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung durch Leistung von ungerechtfertigten Vorauszahlungen.

Die Hinweise der Verursacher, sie hätten die Vorauszahlungen vertragsmäßig vereinbart und sich hierüber Bürgschaften geben lassen, sind mit § 56 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung nicht vereinbar. Danach dürfen "Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) ... nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist."

Bei Ingenieurverträgen und Gutachten sind Vorleistungen nicht als allgemein üblich anzusehen. Außerdem schreibt Nr. 2 letzter Satz der W zu § 56 Landeshaushaltsordnung ausdrück-

lich vor: "Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, daß die Mittel sonst verfallen."

Übersicht 1

Lfd. Nr.	HfL NR.:	Firma	Gegenstand	Betrag ¹ - DM -	Datum		Bemerkungen
					Angebot	Auftrag/Vertrag	
Kapitel 1501/Titel 538 01 - Dienstleistungen Außenstehender							
1.	46	Ing.-Büro Z.	Bestimmung der ökologischen Randbedingungen für die Entwicklung des Verkehrs im Rahmen der Energiepolitik	309.978,40	-	07.12.1992	Vorleistung mit Bürgschaft
2.	47	Gesellschaft für Ing., Hydro- und Umweltgeologie	Standortfindung Sonderabfalldeponien	299.745,90	02.10.1992	Nov. 1992	Vorleistung
3.	47	Institut X.	Das Potential der Bio- und Gentechnologie für die Lösung regionaler Entwicklungsprobleme	45.000,00	19.09.1992	23.11.1992	Vorleistung mit Bürgschaft
4.	50	Ing.-Büro X.	Hydrogeologisches Großraummodell für den Raum Bitterfeld-Deilitzsch-Leipzig	145.425,24	08.10.1992	01.12.1992	Vorleistung mit Bürgschaft
5.	52	Umwelt GmbH	Lieferung und Aufstellung von Immissionsmeßstationen	ECU (691.901,16)	07.09.1992	24.11.1992	Vorleistung mit Bürgschaft in DM (1 DM = 1 ECU) (auf Umrechnung haben wir hingewiesen)
6.	54	Projektberatung M.	Standortsuche Hausmülldeponien DEUREGIO	173.280,-	23.11.1992	16.12.1992	Anzahlungsvereinbarung nur 30 %; 100 % Vorleistung ohne Bürgschaft

¹ Die aufgeführten Beträge hat die Verwaltung im Dezember bezahlt, obwohl die Ingenieurbüros bis dahin keine Leistungen erbracht haben (können!). Die Vorauszahlung hatte sie jedoch z.T. vertraglich vereinbart und sich dafür Bürgschaften geben lassen (vgl. Spalten "Angebot" und "Auftrag/Vertrag")

Übersicht 2

Lfd. Nr.	HÜL Nr.	Grund der Eintragung		Betrag - DM -	Datum			Bemerkung	
		Name, Firma	Gegenstand		Auftrag	angewiesen	Rechnung		Lieferung
Kapitel 1504 Landesamt für Umweltschutz									
Titelgruppe 99 - 515 99 und 812 99 -									
1.	50	Fa. W.	3 Compac Desk-pro	13.216,37	08.12.92	15.12.92	11.12.92	18.01.93	Vorauszahlung (515 99)
2.	8	Fa. I.	Software AIR-POL Luftimmissionsmessung	18.126,-	08.12.92	15.12.92	11.12.92	27.01.93	Vorauszahlung (812 99)
3.	10	Fa. T.	Datenbank/Software	25.738,92	10.11.92	17.12.92	24.11.92	17.12.92	nicht funktionfähiges Apparatesystem, Nacharbeit bis 02/93 zugesichert
		Fa. H.	IO-Expander und Software	20.725,20	08.12.92	17.12.92	09.12.92	09.12.92	Vorauszahlung
		mbp o.P.	Software	33.812,40	23.11.92	17.12.92	10.12.92	10.12.92	
		Fa. S.	Ponter System	224.006,58	23.11.92	17.12.92	10.12.92		
- Titel 531 01 -									
4.	25	Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Heft 5 "Naturschutz und Elbegebiet" (Druckkosten)		22.777,20	Jahresauftrag	02.12.1992	30.11.92		Die Hefte lagen zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nicht vor.
5.	28	Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Heft 3 "Landschaftsrahmenplanung" Seminar am 27./28.02.92 (Druckkosten)		18.347,17	08.10.92	09.12.1992	08.12.92		Vorauszahlung

B. Vorratskäufe und andere Beschaffungen im Dezember 1992 lediglich als Folge der Verfügbarkeit von Mitteln

Die nachfolgenden Fälle unterscheiden sich zu denen in Abschnitt A meistens nur durch Nuancen.

Aus dem allgemeinen Grundsatz des § 7 Landeshaushaltsordnung ergibt sich für die Landesverwaltung die Pflicht, mit Landesmitteln stets sparsam und wirtschaftlich umzugehen. § 34 Landeshaushaltsordnung schreibt für Ausgaben des Landes dazu ergänzend vor, daß Ausgaben nur insoweit geleistet werden dürfen, als sie erforderlich sind.

Der Minister der Finanzen hatte in seinem Haushaltsführungserlaß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Mittel, die im Laufe des Jahres nicht benötigt werden, nicht noch kurz vor Jahresschluß ausgegeben werden dürfen, um "entweder Vorratskäufe oder nicht notwendige Beschaffungen mißbräuchlich zu tätigen oder um Ausgaben zu leisten, die erst das nächste Jahr betreffen." (Haushaltsführung ab Haushaltsjahr 1992, RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.1992, Abschnitt X, Nr. 2)

Für den Dezember 1992 ergaben die stichprobenweisen Erhebungen des Landesrechnungshofes insoweit:

16.	Einzelplan	03	-	Ministerium des Innern
	Kapitel	0301	-	Ministerium des Innern
	Titel	524 01	-	Lehr- und Lernmittel

Bezahlung von Lehrmitteln vor Lieferung und Beschaffung über den dienstlichen Bedarf hinaus

Das Ministerium des Innern hat einer Buchhandlung am 10.12.1992 einen Blanko-Auftrag über 20 000 DM für die Lieferung von "Material" für Lehrgänge zur Nachqualifizierung von Landesbediensteten in Magdeburg erteilt. Für Lehrbücher - ca. 70 Titel in unterschiedlicher Anzahl, 3 Videos, ein Abspielgerät sowie ein Spieleset - hat die Firma am 11.12.1992 eine Rechnung über 25 919,90 DM ausgestellt. Am 17.12.1992 hat das Ministerium des Innern mit einer Auszahlungsanordnung 25 540,90 DM zur Zahlung angewiesen. Die nicht erläuterte Differenz (379 DM) zwischen Rechnungs- und Anordnungsbetrag entspricht dem Preis für das o. a. Spieleset.

Die im Haushaltsjahr 1992 bezahlten Artikel waren bis zum 15.02.1993 nicht geliefert.

Im übrigen merkt der Landesrechnungshof an: Der gesamte Beschaffungsvorgang mit Festlegung der Auswahl und der Anzahl der Buchtitel sowie der Rechnungsbearbeitung einschließlich Vollzug der Kassenanweisung ist von einer nicht für alle Aufgabenbereiche zuständigen Bediensteten verantwortlich wahrgenommen worden.

Das Ministerium des Innern hatte bis zur Bestellung am Studieninstitut und in Einrichtungen in Magdeburg bereits Lehrgänge für eine Nachqualifizierung durchgeführt. Hierbei sind zusätzlich beschaffte Lehrmittel nicht eingesetzt worden.

Vor der Auftragserteilung ist zwar die Möglichkeit der Inanspruchnahme der bei den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes vorhandenen Lehrmittel für die nur vorübergehende Fortbildungsmaßnahme ohne nachvollziehbares Ergebnis geprüft, die künftige Verwendung der Lehrmittel aber nicht festgelegt worden.

Das Ministerium des Innern hat eingeräumt, vorab seien nicht sämtliche in der Rechnung ausgewiesene Artikel als dienstlich notwendig eingestuft worden. Die Auslieferung dieser Titel sei dann verhindert worden; der Vorgang werde jetzt untersucht. Es hat daneben erklärt, die Beschaffung sei während der Zeit der Neubesetzung des zuständigen Referats vorgenommen worden, notwendige personelle Maßnahmen seien bereits veranlaßt. Das Ministerium des Innern hat mitgeteilt, dem Land entstehe kein Schaden, da der Zinsverlust von der Buchhandlung erstattet werde.

17.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0501	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Titel	515 02	- Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände

Exzellente Ausstattung mit Geschirr

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat am 14.12.1992 bei einer Firma in Wadgasen/Saar Geschirr im Werte von rd. 8 500 DM gekauft und am 15.12.1992 bezahlt.

Unabhängig davon, daß erhebliche Zweifel bestehen, ob die Beschaffung in diesem Ausmaß für dienstliche Zwecke notwendig und zulässig ist, zeigt der Preis, daß darüber hinaus ein überzogenes Ausstattungsnormativ gewählt wurde.

So beträgt z. B. der Preis je Selterglas 15,40 DM, je tiefer Teller 25,20 DM und je Cognacglas 11,90 DM. Die Beschaffung von Geschirr dieser Preisklasse ist ein Verstoß gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 Abs. 1 und 34 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung). Im übrigen hätte das Ministerium diese Gegenstände auch in den neuen Bundesländern beziehen können.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales meint, es habe auf eine ansprechende Qualität achten müssen, weil "Konferenzen und Besprechungen mit der Leitung von Ministerien anderer Länder sowie Teilnehmer aus dem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes stattfinden".

18.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0505	- Gewerbeaufsicht
	Titel	515 02	- Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände

Das Gewerbeaufsichtsamt M. hat im 4. Quartal 1992 Informations- und Kommunikationstechnik im Umfang von 5 962,20 DM angeschafft, die noch am 22.03.1993 in Kartons verpackt im Keller des Amtes gelagert war. Diese sind insbesondere

- 3 Drucker,
- 3 Einzelblatteinzüge für Laserdrucker sowie
- 4 Monitore.

Dazu hat das Ministerium für Arbeit und Soziales erklärt:

- 1 Monitor wird als Reserve vorgehalten.
- 3 Einzelblatteinzüge konnten noch nicht eingesetzt werden, weil die für die Nutzung erforderliche Software (bestellt bei einer anderen Firma) nicht termingerecht geliefert worden ist.
- die übrigen Peripheriegeräte (3 Drucker, 3 Monitore) sind mit den dazugehörigen Rechereinheiten zur Einrichtung 3 weiterer Computerarbeitsplätze beschafft worden.

Das Amt verfügt über insgesamt 53 Computerarbeitsplätze. Teilweise fallen die Rechereinheiten dieser Plätze aus (Reparatur, Umrüstung etc.). Die o. g. 3 Rechereinheiten werden als Austauschgeräte genutzt, die dazugehörigen Peripheriegeräte sind deshalb noch ungenutzt.

Diese Verfahrensweise hat das Ministerium für Arbeit und Soziales als unwirtschaftlich erkannt. Es will untersuchen, in welchem Umfang Rechereinheiten als Reserve vorgehalten werden müssen, um die notwendige Funktionsfähigkeit der Computerarbeitsplätze mit einem möglichst geringen Geräteaufwand zu gewährleisten.

19.	Einzelplan	09	- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel	0980	- Forstämter
	Titel	812 15	- Erwerb von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

Vorzeitige Beschaffung von Möbeln

Das Forstamt D. bestellte im November 1992 aufgrund einer Mittelzuweisung der zuständigen Bezirksregierung vom 23.10.1992 Möbel für die Ausstattung eines EDV-Rechnerraumes sowie weiterer Verwaltungsräume.

Das Amt veranlaßte die Zahlung über 28 485,43 DM am 27.11.1992, obwohl es die Räume, in denen die Möbel aufgestellt werden sollten, dafür noch nicht hergerichtet hatte.

Das Forstamt hatte die Möbel zum Zeitpunkt der Erhebungen (März 1993) eingelagert. Nach Auskunft des Forstamtsleiters sind die notwendigen baulichen Veränderungen nicht vor Ende April 1993 abgeschlossen.

20.	Einzelplan	11	- Ministerium der Justiz
	Kapitel	1104	- Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften
	Titel	515 02	- Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände

Bestellung von Büromöbeln im Gesamtwert von 767 118,62 DM ohne Ausschreibung

1. Am 20.11.1992 bestellte das Landgericht M. bei der Firma für X. Büromöbel (Schreibtische, Freischwinger, Regale) für folgende Dienststellen:

Landgericht M.	308.055,39 DM
Amtsgericht B.	184.702,85 DM
Amtsgericht H.	185.004,38 DM
Amtsgericht W.	<u>89.356,00 DM</u>
	767.118,62 DM

Vorausgegangen war eine kurz vorher durchgeführte Besichtigung der Amtsgerichte durch den Haushaltsbeauftragten des Ministeriums der Justiz und den Geschäftsleiter des Landgerichts Magdeburg, an der nach Aussage von Bediensteten der betroffenen Amtsgerichte ein Vertreter der später beauftragten Firma teilnahm (letzteres wird vom Ministerium der Justiz bestritten).

Eine Ausschreibung zur Ermittlung preisgünstiger Angebote hat nicht stattgefunden.

Das Ministerium der Justiz begründet dies damit, daß

- die in Rede stehende Firma bereits als wirtschaftlichster Erstausstatter aufgetreten sei und
- Ausnahmetatbestände im Sinne des § 55 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit der W Nr. 1.3 zu dieser Vorschrift und §3 Nr. 4a VOL/A vorgelegen hätten.

Hierzu ist festzustellen, daß

- a) eine frühere Bestellung bei einer Firma kein zwingender Beweis dafür ist, daß bei einem Auftragsvolumen von über 750 000 DM eine (neue) Ausschreibung nicht zu preiswerteren Angeboten geführt hätte und
- b) die vom Ministerium der Justiz angeführten Ausnahmetatbestände nicht gegeben waren.

Die Neuausstattungen waren weder so dringlich, daß sie entgegen dem Runderlaß des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.1992 Abschnitt X, Nr. 2, Abs. 2 noch Ende 1992 bestellt werden mußten, noch war eine freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 4 f VOL/A)

gerechtfertigt. Besondere Gründe dafür, daß nur diese Firma in Betracht kam (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit nach § 3 Nr. 4 a VOL/A) lagen nicht vor. Anlässlich örtlicher Erhebungen bei den Amtsgerichten W. und H. am 25.02.1993 sowie bei dem Amtsgericht B. am 01.03.1993 hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß das bisherige Mobiliar teilweise durchaus noch brauchbar war und im Zeitpunkt der Erhebungen auch noch genutzt wurde. Teile der neuen Möbel waren noch un- ausgepackt gelagert.

2. Ein Teil dieser neuen Möbel ist für ABM-Kräfte beschafft worden, obwohl brauchbare alte Möbel vorhanden waren und die ABM-Maßnahmen bereits ausgelaufen sind bzw. im Jahre 1993 auslaufen.
- a) Das Amtsgericht W. hat am 16.12.1992 aus ABM-Mitteln 40.514,12 DM für "diverse Bürodrehstühle" an eine Firma X. zur Zahlung angewiesen, obwohl die letzten ABM-Kräfte bereits im September/Okttober 1992 in ein normales Arbeitsverhältnis übernommen wurden.

Nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz hielt sich das Amtsgericht dafür berechtigt, weil der ABM-Sachkostenzuschuß nicht früher abgerufen werden konnte. Der haushaltsrechtlich nötige Einnahmetitel ist verspätet eingerichtet worden.

- b) Das Amtsgericht H. beschäftigt bis Mitte 1993 noch sechs ABM-Kräfte. Es hat am 14.12.1992 beim Arbeitsamt M. aufgrund nachstehender Rechnungen folgende ABM-Mittel beantragt:

Rechnung Fa. X vom	30.11.1991	3440,52 DM
Rechnung Fa. X vom	18.12.1991	6 088,19 DM
Rechnung Fa. X vom	08.12.1992	<u>28 871,29 DM</u>
		<u>38 400,00 DM</u>

Bei der Rechnung der Firma X. vom 08.12.1992 für "diverse Büromöbel" handelt es sich um eine "maßgeschneiderte" Rechnung, um den mit Bescheid des Arbeitsamtes Magdeburg vom 10.07.1991 bewilligten ABM-Sachkostenzuschuß in Höhe von 38 400 DM in vollem Umfange auszuschöpfen.

Nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz ist die Firma gebeten worden, dem Amtsgericht die den ABM-Maßnahmen zurechenbaren Möbelbeschaffungskosten

gesondert in Rechnung zu stellen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung mit dem zuständigen Arbeitsamt zu ermöglichen.

3. Die bestellten Büromöbel sind insgesamt bereits im Dezember 1992 bezahlt worden, obwohl große Teile erst 1993 geliefert worden sind.

Diverse Rechnungen der Fa. X vom 08. bis 16.12.1992 mit einem Gesamtbetrag von 581 191,13 DM hat das Landgericht M. mit Sammelauszahlungsanordnungen vom 14. bis 17.12.1992 bezahlt. Den Restbetrag (einschließlich der ABM-Mittel) haben die Amtsgerichte B., H. und W. gezahlt.

- Landgericht M.
Teile des Mobiliars wurden 1992 geliefert. Am 01.01.1993 standen noch Lieferungen in Höhe von rd. 136 000 DM aus. Davon sind am 11.01.1993 Möbel im Werte von rd. 47.000 DM geliefert worden.
- Amtsgericht B.
Am 01.01.1993 standen Lieferungen über rd. 177 000 DM noch aus. Der größte Teil dieser Möbel wurde dann vom 15.01.1993 bis 23.02.1993 geliefert. Zum Zeitpunkt der Prüfung fehlte noch eine Lieferung über rd. 33 000 DM.
(Hierin enthalten ist auch ein Fernsehgerät zum Preis von 1 764,72 DM zuzüglich Videoabspielgerät für 511,86 DM. Auch wenn ein Fernsehgerät zum Abspielen von Videobändern im Rahmen der gerichtlichen Beweiserhebungen nötig ist, wäre ein preisgünstigeres Gerät ausreichend gewesen.)
- Amtsgericht H.
Bis zum 01.01.1993 waren noch keine Lieferungen erfolgt. Sie wurden überwiegend vom 20.01. bis 25.02.1993 abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Prüfung standen noch Lieferungen über rd. 33 000 DM aus.
- Amtsgericht W.
Am 01.01.1993 waren Lieferungen über fast 50 000 DM offen. Sie sind dann weitgehend vom 18. bis 27.01.1993 erfolgt. Zum Zeitpunkt der Prüfung fehlten weitere Lieferungen über rd. 14 000 DM.

Das Ministerium der Justiz mißbilligt die Bezahlung vor Lieferung als erheblichen Verstoß gegen das Haushaltsrecht und will Wiederholungen für die Zukunft ausschließen.

21.	Einzelplan	11	- Ministerium der Justiz
	Kapitel	1105	- Justizvollzugsanstalten
	TGr.	65-67	- Anderer Sachaufwand für Unterbringung und Versorgung der Gefangenen
	Titel	532 66	- Bettzeug, Wäsche und Bekleidung

Beschaffung von Gefangenenbekleidung auf Vorrat

Das Ministerium der Justiz stellte im November 1992 fest, "daß die Mittellage bei Titel 532 66 die Beschaffung weiterer Gefangenenbekleidungsgegenstände möglich macht" und bestellte daraufhin telefonisch am 23.11.1992 für die Justizvollzugsanstalten D., M. und V. je 150 Parka. Die Rechnungen vom 24.11. und 02.12.1992 über insgesamt 40 868,79 DM (einschließlich 376,09 DM Speditionskosten) wies das Ministerium der Justiz durch Auszahlungsanordnungen vom 30.11. bzw. 09.12.1992 zur Zahlung an.

Durch örtliche Erhebungen am 25.02.1993 bei der Justizvollzugsanstalt M. stellte der Landesrechnungshof fest, daß die 150 Parka dort in Kartons verpackt lagerten.

Das Ministerium der Justiz hat auf Rückfrage mitgeteilt, daß erst die Auswertung der im Oktober 1992 vorgelegten Berichte der Justizvollzugsbehörden den maßgeblichen Überblick über den Mittelabfluß ermöglichte und danach weitere unabweisbare Maßnahmen durchgeführt werden konnten. "Dazu gehörte auch ein bereits ermittelter Bedarf an Gefangenenbekleidung (hier: Parka)". Wie der Bedarf ermittelt wurde, wird nicht mitgeteilt. Nacherhebungen des Landesrechnungshofes anlässlich einer anderen Prüfung führten zu folgenden Feststellungen:

- a) Justizvollzugsanstalt M.
Am 20.04.1993 waren zwar alle 150 Parka ausgepackt, ausgegeben waren aber nur 10 Stück.
- b) Justizvollzugsanstalt D.
Am 05.05.1993 waren - aufgrund ausdrücklicher Anordnung des Anstaltsleiters mit namentlicher Erfassung der die Annahme verweigernden Gefangenen (vgl. dortige Liste vom 14.01.1993) - von den 150 Parka 40 Stück ausgegeben.
- c) Justizvollzugsanstalt V.
Am 26.05.1993 hingen alle 150 Park unbenutzt in Regalen.

C. Freiwillige Leistungen des Landes (Zuwendungen)

Der Landesrechnungshof hatte im Bericht über das Dezemberfieber 1991 (Abschnitt B) im einzelnen ausgeführt, welche wesentlichen Voraussetzungen bei der Gewährung und Auszahlung von Zuwendungen erfüllt sein müssen. Der Landesrechnungshof meint, daß von den Bediensteten des Landes, die die Zuwendungsbestimmungen umzusetzen haben, erwartet werden kann und muß, daß sie mit den Regelungen hinreichend vertraut sind.

Für Zuwendungen des Landes nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung gilt stets der Grundsatz der Subsidiarität, d.h. das Land darf nur insoweit fördern, als die Maßnahmen ohne diese Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können.

Voraussetzung einer Finanzierungshilfe des Landes ist auch stets, daß die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt, d.h. vor Beginn nachweislich geklärt ist.

Aus den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen des § 7 Landeshaushaltsordnung (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) und des § 34 Landeshaushaltsordnung (Leistung von erforderlichen Ausgaben) ist abgeleitet, daß Zuwendungsempfänger die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anfordern dürfen, als sie diese innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigen und daß die Verwaltung die Zuwendungen nur in Höhe dieses Bedarfs (für 2 Monate) auszahlen darf.

Dem Landesrechnungshof ist aus den Prüfungen, z. B. im Kommunalbereich, bekannt, daß die Landesverwaltung oft die Träger massiv bedrängt, die Landesmittel abzurufen, auch wenn diese die Mittel nicht fristgerecht verwenden können.

Für einen vorzeitigen Abruf und eine nicht fristgerechte Verwendung der Landeszuwendung sind Zinsen in Höhe von 6 v H. p.a. zu verlangen. Gegen diese Zinsforderung dürften i. d. R. kommunale Träger grundsätzlich keine Einwände erheben, da sie damit am Jahresende auf eine Haushaltsfinanzierung über Kredite verzichten können, die in der Regel wesentlich teurer sind.

Es bleibt aber die Frage, ob nicht auch die Veranlasser in der Landesverwaltung zur Verantwortung gezogen werden sollten.

22.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0509	- Sonstige soziale Leistungen
	TGr.	63	- Betreuung soz. Eingliederung und Verbesserung der Situation integrationsberechtigter Ausländer
	Titel	685 63	- Aufwendungen für Koordinierungs- und Sondermaßnahmen

22.1

Einem Verein in H. hat das Ministerium für Arbeit und Soziales im Wege der Projektförderung auf Antrag vom 01.09.1992 für die Erstellung einer Adreßbroschüre (einschl. Druckkosten) mit Bewilligungsbescheid vom 26.11.1992 eine Zuwendung in Höhe von 15 000 DM bei vorgesehenen Gesamtausgaben von 17 000 DM gewährt und am 18.12.1992 ausgezahlt. Die Erhebung Mitte Februar 1993 ergab, daß die Druckkosten in Höhe von 9 800 DM bisher nicht angefallen sind, weil das Ministerium für Arbeit und Soziales die ihm vorgelegte Broschüre noch nicht gegengezeichnet hatte.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat erklärt, es werde die "Druckkosten" zurückfordern. Die im übrigen festgestellten formalen Fehler (mündliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, Rechtsmittelverzicht und Mittelanforderung ohne Datum) will das Ministerium für Arbeit und Soziales künftig ausschließen.

Im übrigen wird das Ministerium dafür Sorge zu tragen haben, daß das Projekt insgesamt sinnvoll abgewickelt wird.

22.2

Einem Verein zur Förderung multikultureller Begegnungen H. hat das Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Projektförderung auf Antrag vom 08.10.1992 mit Bewilligung vom 26.11.1992 eine Zuwendung in Höhe von 45 000 DM für das Haushaltsjahr 1992 gewährt und am 15.12.1992 ausgezahlt. Die Mittel hatte der Träger zum Aufbau einer Spielothek für nationale und internationale Brett- und Kartenspiele zu verwenden. Der zum 31.01.1993 geforderte Verwendungsnachweis wurde nicht zeitgerecht vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.01.1993 sah sich der Träger gezwungen, dem Ministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen:

"Die Arbeit am Projekt ist begonnen, wir möchten aber beantragen, die Frist über den Verwendungsnachweis zu verlängern. Das Projekt wird im März abgeschlossen, Gründe dafür sind technische Verzögerungen".

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat daraufhin mit Schreiben vom 29.01.1993 dem Träger u. a. mitgeteilt:

"Ich muß Ihnen mitteilen, daß ... die Mittel 2 Monate nach Erhalt ... verausgabt sein müssen Das wäre bis Ende Februar. Alle Mittel, die nicht verausgabt werden können, sind an uns zurückzuführen".

Der Verwendungsnachweis liegt dem Ministerium für Arbeit und Soziales seit dem 01.03.1993 vor. Das Ministerium will aufgrund unserer Prüfung nicht fristgerecht verwendete Teilbeträge zurückfordern.

23.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0509	- Sonstige soziale Leistungen
	TGr.	65	- Finanzierungshilfen zur Schaffung, Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen der Behindertenhilfe
	Titel	89365	- Investitionszuschüsse für soziale Einrichtungen der Behindertenhilfe

23.1

Einer Stiftung hat das Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Projektförderung auf Antrag vom 26.06.1992 mit Bewilligungsbescheid vom 17.12.1992 für den Teilumbau und die Sanierung des Handwerkerheimes eine Zuwendung in Höhe von 2 810 700 DM für den Zeitraum 01.12.1992 bis 31.12.1993 gewährt (1 900 000 DM für 1992 und 910 700 DM mit Fälligkeit in 1993).

Der Träger hat die Mittel in Höhe von 1 900 000 DM bereits am 14.12.1992, also vor Bewilligung angefordert. Die Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion Magdeburg hatte keine Bedenken gegen die Auszahlung. Die Mittel sind am 22.12.1992 überwiesen worden.

Die Maßnahme hat der Träger im Januar 1993 begonnen. Per 02.03.1993 waren noch Mittel in Höhe von ca. 1 076 000 DM vorhanden. Nach Nr. 7.2 W und Nr. 1.4 AN Best-P zu §44 Landeshaushaltsordnung darf die Zuwendung nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Dem Ministerium für

Arbeit und Soziales und insbesondere der Landesbauabteilung waren bzw. hätten bekannt sein müssen, daß für ein noch nicht begonnenes Vorhaben innerhalb von 2 Monaten nicht Rechnungen über 1,9 Mio. DM fällig werden können.

Unter Verstoß gegen diese Vorschrift hat der Träger die Mittel in Höhe von rd. 1,1 Mio. DM vorzeitig angefordert und das Ministerium für Arbeit und Soziales diese Mittel vorzeitig ausbezahlt.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales erklärt, eine Verzögerung des Mitteleinsatzes sei durch Konkurs von Lieferfirmen eingetreten. "Eine Rückforderung der bis 30.04.1993 abfließenden Mittel erscheint nicht gerechtfertigt, da diese vom Träger dringend für die Begleichung fälliger Rechnungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Die bis zur Höhe der ausgezahlten Mittel verbleibende Differenz in Höhe von 528 000 DM wird vom Träger unverzüglich einschließlich der erzielten Zinsen zurückgefordert, da eine Verausgabung der Gelder erst im Zeitraum Mai bis Juli 1993 erfolgen wird".

23.2

Einem Jugenddorfwerk in G. hat das Ministerium für Arbeit und Soziales auf Antrag von Dezember 1991 im Rahmen der Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von 2 726 000 DM (1 600 000 DM für 1992 und 1 126 000 DM für 1993) mit Bescheid vom 17.12.1992 gewährt. Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Errichtung einer Werkstatt für Behinderte in S. mit 120 Arbeitsplätzen. Die Gesamtmaßnahme soll bis 1994 abgeschlossen sein (veranschlagte Gesamtausgaben 8 397 000 DM, weitere Zuwendungsgeber sind Bund und Bundesanstalt für Arbeit).

Die Anweisung zur Auszahlung der Zuwendung erfolgte ebenfalls am 17.12.1992. Im Prüfvermerk ist festgehalten: "Die zuständige Baubehörde hat den Bautenstand und die Fälligkeit der in der Mittelanforderung angegebenen Zahlung(en) bestätigt". Grundlage war die Bestätigung der Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion Magdeburg: "Es bestehen keine Bedenken gegen die Auszahlung." Diese Bestätigung war unzutreffend.

Offenbar hat die Landesbauabteilung nicht ordnungsgemäß geprüft. Die Realisierung des Bauvorhabens hat sich ganz erheblich verzögert. Auch war dem Ministerium für Arbeit und Soziales bekannt oder hätte bekannt sein müssen, daß für das Projekt innerhalb von 2 Monaten (Nr. 1.4 AnBestP zu § 44 Landeshaushaltsordnung) nicht Rechnungen über 1,6 Mio. DM fällig werden können.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales räumt nunmehr ein, daß eine zeitgerechte Mittelverwendung - allerdings aus anderen Gründen - nicht möglich war und folgert:

"Eine Rückforderung der bis 31.05.1993 abfließenden Mittel (rd. 1 070 000 DM) erscheint nicht gerechtfertigt, da diese vom Träger dringend für die Begleichung fälliger Rechnungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Die aus der Anlage der vorfristig angeforderten Zuwendung erzielten Zinsgewinne sind jedoch zu erstatten.

Zur Zeit wird geprüft, die bis zur Höhe der ausgezahlten Mittel verbleibende Differenz in Höhe von 530 000 DM vom Träger unverzüglich einschließlich Zinsen zurückzufordern, da eine Verausgabung der Gelder erst im Zeitraum Juni bis Juli 1993 erfolgen wird.

Im übrigen wird das Ministerium für Arbeit und Soziales künftig bemüht sein, Mittelanforderungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten noch kritischer zu würdigen und einen strengen Maßstab bei Auszahlungen anzulegen".

23.3 D.-Hof S.

Dem D.-Hof hat das Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Projektförderung auf Antrag vom 24.04.1992 mit Bewilligungsbescheid vom 14.12.1992 für die Umstellung der Heizungsanlage eine Zuwendung in Höhe von 1 067000 DM für den Zeitraum vom 01.11. - 31.12.1992 gewährt.

Die Mittelanforderung erfolgte am 14.12.1992. Mit gleichem Datum hat die Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion bestätigt, daß keine Bedenken gegen die Auszahlung der Mittel bestehen. Ebenfalls an diesem Tag hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die Mittel zur Auszahlung angewiesen. Den vorzeitigen Maßnahmebeginn hatte das Ministerium für Arbeit und Soziales am 08.10.1992 genehmigt. Tatsächlich wurde mit der Maßnahme aber erst ab 14.12.1992 begonnen. Die Übergabe nebst Schlußrechnung erfolgte Ende März 1993.

Mit Schreiben vom Februar 1993 hat der Träger dem Ministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, daß die Verwendung der Mittel bis 28.02.1993 aufgrund von Verzögerungen nicht möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden lediglich 233 549 DM verbraucht. Rund 833 000 DM standen noch zur Verfügung. Mindestens in dieser Größenordnung hat das Ministerium für Arbeit und Soziales unter Verstoß gegen Nr. 1.4 AN Best-P zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mittel vorzeitig ausgezahlt.

Die Einforderung von Zinsen in Höhe von 6 v. H. (Nr. 8.5 AN Best-P) ist geboten. Das Ministerium für Arbeit und Soziales will hingegen nur die erzielten Zinsgewinne anfordern.

24.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0509	-	Sonstige soziale Leistungen
	TGr.	66	-	Förderung der Maßnahmen der Altenhilfe
	Titel	683 66	-	Zuschüsse an Private

Die Hospiz-Hausbetreuung e.V. eines Krankenhauses in H. beantragte am 10.11.1992 für den Zeitraum von November 1992 bis November 1993 eine Zuwendung von 46 600 DM zu den Gesamtausgaben von 395 600 DM. Weitere Zuwendungen über 332 600 DM waren aus ABM-Mitteln und Bundesmitteln vorgesehen.

Im Bewilligungsbescheid vom 15.12.1992 über die Zuwendung von 46 600 DM war als Bewilligungszeitraum zunächst antragsgemäß November 1992 bis November 1993 eingesetzt, dessen Ende handschriftlich auf Dezember 1992 verkürzt wurde. Diese Begrenzung auf das Jahr 1992 war geboten, da nur Barmittel im Haushaltsjahr 1992 verfügbar waren. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat es aber versäumt, die Höhe der Zuwendung und die Gesamtausgabe für 1992 dem veränderten Bewilligungszeitraum anzupassen. Es hat insoweit weit über 30 000 DM zuviel bewilligt und gezahlt.

Die Schadenshaftung wird zu prüfen sein. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat seine Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

25.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0520	-	Jugendschutz, Jugendsozialarbeit
	Titel	891 03	-	Zuschüsse Modell: Jugend und Gewalt

Förderung eines Jugendklubs im Landkreis H.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat dem Landratsamt H. für einen Jugendklub auf Antrag vom 09.07.1992 eine Zuwendung in Höhe von 70 000 DM "gemäß Antrag" gewährt und am 30.11.1992 zur Zahlung angewiesen. Die Mittel sind für investive Maßnahmen (Neu/Umbauten) zweckgebunden. Ein Vermerk über das Ergebnis der Antragsprüfung existiert nicht.

Der Träger hatte lediglich eine Zuwendung von 65 000 DM beantragt, trotzdem hat das Ministerium für Arbeit und Soziales 5 000 DM zusätzlich bewilligt und gezahlt.

Soweit die Überzahlung nebst Zinsen nicht zurückzufordern ist, bleibt die Schadenshaftung zu prüfen.

26.	Einzelplan	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0520	-	Jugendschutz, Jugendsozialarbeit
	Titel	891 03	-	Zuschüsse Modell: Jugend und Gewalt

Diakonisches Werk D.

26.1

Dem Diakonischen Werk in D. hat das Ministerium für Arbeit und Soziales auf Antrag vom 28.09.1992 eine Zuwendung zur Vollfinanzierung in Höhe von 67 000 DM "gemäß Antrag" gewährt und am 30.11.1992 zur Zahlung angewiesen.

Eine Antragsprüfung ist nicht aktenkundig. Ein im Bewilligungsbescheid geforderter Zwischenbericht zum 31.12.1992 wurde bisher nicht vorgelegt. Bereits in der Mittelabforderung vom 30.11.1992 hatte der Träger erklärt:

"Für fällige Zahlungen (in den nächsten 2 Monaten) im Rahmen des Verwendungszweckes wird ein Betrag von 67 000 DM sofort benötigt".

Mit Schreiben vom 11.01.1993 (Eingang Ministerium für Arbeit und Soziales 20.01.1993) hat der Träger dem Ministerium für Arbeit und Soziales mitteilen müssen:

"Es ist zur Zeit abzusehen, daß die bewilligten Mittel nicht bis Februar 1993 ausgegeben werden können. Wir möchten Sie deshalb bitten, daß uns die Restmittel für das Haushaltsjahr 1993 zur Verfügung gestellt werden".

Der Zuwendungsempfänger hat zumindest die vorzeitige Auszahlung der Zuwendung durch unzutreffende Angaben erwirkt, so daß eine Zinsforderung geboten ist.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat mitgeteilt: "Die Diakonie D. ist mit einem Schreiben vom 22.02.1993 bereits aufgefordert worden, die nicht ausgegebenen Mittel an das Ministerium für Arbeit und Soziales zu überweisen".

26.2 W.-Wasser e.V. M.

Dem Verein hat das Ministerium für Arbeit und Soziales eine Zuwendung in Höhe von 90000 DM "gemäß Projektantrag" vom 30.06.1992 gewährt und am 02.12.1992 zur Zahlung angewiesen.

Eine Antragsprüfung ist nicht aktenkundig. Den o. g. Antrag hat das Ministerium für Arbeit und Soziales nicht vorweisen können. Die Erhebung vor Ort ergab, daß ein Antrag vom 30.06.1992 nicht existiert, sondern der Träger am 15.09.1992 erstmalig einen Antrag auf Förderung des Einbaues von Fenstern und Türen gestellt hat.

Die Übergabe des Bewilligungsbescheides, der Rechtsmittelverzicht und die Mittelanforderung erfolgten am 02.12.1992 im Ministerium für Arbeit und Soziales. Den vorzeitigen Maßnahmebeginn hat das Ministerium für Arbeit und Soziales am 29.09.1992 erteilt.

Der Träger hat dem Ministerium für Arbeit und Soziales am 15.12.1992 in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, daß aufgrund kostengünstiger Angebote und vorliegender Aufträge nur ca. 66 000 DM benötigt werden. Gleichzeitig bat er, ihm die für die Maßnahme nicht benötigten Mittel zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen zu überlassen. Dies hat das Ministerium für Arbeit und Soziales mündlich akzeptiert.

Der Verfahrensablauf zeigt, daß das Ministerium für Arbeit und Soziales die Bewilligung von Zuwendungen nicht deutlich handhabt:

- unkorrektes Antragsdatum im Bewilligungsbescheid,
- keine Zweckbindung der Zuwendung (Nr. 4.2.3 der W zu § 44 Landeshaushaltsordnung),
- mündliche Bewilligung einer Zuwendung für die nicht verbrauchten Restmittel ohne schriftlichen Antrag (Nr. 3 und 4 der W zu § 44 Landeshaushaltsordnung).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales meint dazu: "Die Zuwendung wurde zunächst zweckgebunden für den Einbau von Fenstern und Türen bewilligt. Bei der nachträglichen Änderung des Zuwendungszweckes wurden die einschlägigen Formvorschriften versehentlich nicht beachtet".

27.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	0730	- Schulen allgemein
	Titel	883 12	- Zuweisungen an Schulträger für den Bau, Umbau und die Erweiterung von Schulen

Schulumbau und Schulausbau im Landkreis B.

27.1

Die Bezirksregierung Dessau hat mit Zuwendungsbescheid vom 15.12.1992 für den Um- und Ausbau der Sonderschule für Lernbehinderte in B., I. Bauabschnitt, Zuwendungen des Landes als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung (40%) von insgesamt 1 386 000 DM bewilligt. Von diesem Betrag standen 1 000 000 DM als Barmittel noch für das Haushaltsjahr 1992 bereit.

Der Zuwendungsempfänger, Landkreis B., hat am gleichen Tag -15.12.1992 - schriftlich auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid verzichtet und die Überweisung von 1.000.000 DM beantragt. Der Betrag wurde am 16.12.1992 von der Bezirksregierung überwiesen und ist am 23.12.1992 auf dem Konto des Landkreises eingegangen.

Sowohl bei Anforderung als auch bei Auszahlung des Betrages ist gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen worden:

- Der Landkreis hat in der Mittelanforderung Ausgaben von 1 112 000 DM deklariert, dennoch für fällige Zahlungen (innerhalb von zwei Monaten) den gesamten für 1992 zur Verfügung stehenden Zuwendungsbetrag von 1 Mio. DM angefordert. Da das Land nur anteilig mit 40 v. H. in die Finanzierung eingebunden ist, hätte nur ein Teilbetrag von rd. 445 TDM beantragt und von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt werden dürfen (ANBest-GK Nr. 1.2.1; Nr. 7.2 W-GK).
- Das zuständige Staatshochbauamt S. erhob gegen die Mittelanforderung keine Bedenken. In der fachtechnischen Bestätigung vom 16.12.1992 heißt es wörtlich: "Die Baumaßnahme wurde noch nicht begonnen und konnte daher noch nicht besichtigt werden. Ich gehe jedoch davon aus, daß die Mittel innerhalb der zwei Monate verbraucht werden und die Mittelanforderung somit rechtens ist".

Diese Erklärung ist auch unter Beachtung, daß die Auszahlung der Zuwendung nach Nr. 1.2 ANBest-GK unter Berücksichtigung des Baufortschrittes zulässig ist, fragwürdig. Sie hätte der Bezirksregierung Veranlassung sein müssen, den Baustand überprüfen zu lassen, sich

durch Vorlage des Bauleistungsvertrages vom voraussichtlichen Baubeginn zu überzeugen und von diesem Ergebnis den Umfang des zu überweisenden Betrages abhängig zu machen (W-GK Nr. 7.2 und 7.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Das ist jedoch nicht geschehen.

Wie der Landesrechnungshof feststellte, war mit dem I. Bauabschnitt auch am 10.03.1993 noch nicht begonnen worden. Weiterhin waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die Ergebnisse der Ausschreibungen für das Vorhaben ausgewertet und demzufolge auch noch kein Bauleistungsvertrag abgeschlossen worden. Die Bezirksregierung Dessau hat den Betrag von 1 000 000 DM somit unberechtigt überwiesen.

27.2 Schulneubau des Landkreises J.

Der Landkreis J. hat von der Bezirksregierung Dessau mit Schreiben vom 27.10.1992 eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ab diesem Datum bekommen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 15.12.1992 für den Neubau eines Gymnasiums mit Sporthalle in J. hat die Bezirksregierung Dessau Zuwendungen des Landes im Wege der Anteilsfinanzierung (39,7 %) von insgesamt 14 727 598 DM bewilligt. Von diesem Betrag standen 931 800 DM als Barmittel für das Haushaltsjahr 1992 bereit. Der Zuwendungsempfänger, Landkreis Jessen, hat am gleichen Tag -15.12.1992 - schriftlich auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid verzichtet und die Überweisung von 931 800 DM beantragt. Der Betrag wurde am 16.12.1992 überwiesen und ist am 18.12.1992 auf dem Konto des Landkreises eingegangen.

Sowohl bei der Anforderung als auch bei der Auszahlung des Betrages wurde gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen:

- In der Mittelanforderung hat der Landkreis Gesamtausgaben von 1 035 000 DM eingesetzt. Dennoch hat er den für 1992 insgesamt zur Verfügung stehenden Zuwendungsbetrag von 931 800 DM angefordert. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß ab Baubeginn am 27.10.1992 bis zum Ablauf der zwei Monate nach Überweisung der Zuwendung (16.02.1993) lediglich 734081,69 DM für die Baumaßnahme verausgabt wurden. Da das Land nur anteilig mit 39,7 % in die Finanzierung eingebunden ist, hätte lediglich ein Teilbetrag von rd. 300 TDM beantragt und ausgezahlt werden dürfen (AN Best-GK Nr. 1.2.1; Nr. 7.2 VV-GK).
- Das zuständige Staatshochbauamt Dessau erhob gegen die Mittelanforderung keine Bedenken, obwohl gemäß fachtechnischer Bestätigung am 16.12.1992 weder die Baumaßnahme besichtigt noch der Baustand vermerkt war.

Die fehlenden Angaben hätten der Bezirksregierung Veranlassung sein müssen, den Baustand überprüfen zu lassen, den real zu erwartenden Mittelbedarf für zwei Monate festzustellen und davon den Umfang des zu überweisenden Betrages abhängig zu machen (VV-GK Nr. 7.2 und 7.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Das ist jedoch nicht geschehen. Damit hat die Bezirksregierung Dessau im Dezember 1992 rd. 631 000 DM unberechtigt an den Landkreis Jessen überwiesen.

27.3 Schulneubau des Landkreises K.

Die Bezirksregierung Dessau hat mit Zuwendungsbescheid vom 15.12.1992 für den Schulneubau der Grund- und Sekundärschule G. - bei einem Umfang der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 22 145 295 DM - Zuwendungen des Landes als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung (38,5 %) von insgesamt 8 520 000 DM bewilligt. Von diesem Betrag standen 1 200 000 DM als Barmittel für das Haushaltsjahr 1992 bereit.

Der Landkreis K. als Zuwendungsempfänger hat am 15.12.1992 schriftlich auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid verzichtet und die Überweisung von 1 200 000 DM beantragt. Der Betrag wurde am 16.12.1992 von der Bezirksregierung überwiesen und ist am 17.12.1992 auf dem Konto des Landkreises eingegangen.

Sowohl bei der Anforderung als auch bei der Auszahlung des Betrages ist gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen worden:

- Der Landkreis hat in der Mittelanforderung Ausgaben von 1.340.000,00 DM eingesetzt, dennoch für fällige Zahlungen (innerhalb von zwei Monaten) den gesamten für 1992 vorgesehenen Zuwendungsbetrag von 1,2 Mio. DM angefordert. Da das Land nur anteilig mit 38,5 % in die Finanzierung eingebunden ist, hätte nur ein Teilbetrag von rd. 516 000 DM beantragt und von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt werden dürfen (AN Best-GK Nr. 1.2.1; Nr. 7.2 VV-GK).
- Das zuständige Staatshochbauamt D. erhob gegen die Mittelanforderung keine Bedenken, obwohl gemäß fachtechnischer Bestätigung vom 16.12.1992 weder die Baumaßnahme besichtigt noch der Baustand vermerkt war.

Dieser Sachverhalt hätte für die Bezirksregierung Veranlassung sein müssen, den Baustand prüfen zu lassen und sich durch Vorlage des Bauleistungsvertrages vom voraussichtlichen Baubeginn zu überzeugen, um hiervon den Umfang des zu überweisenden Betrages abhän-

gig zu machen (VV-GK Nr. 7.2 und 7.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Das ist jedoch nicht geschehen. Wie der Landesrechnungshof feststellte, erfolgte der Baubeginn am 05.03.1993. Zuwendungsfähige Ausgaben von lediglich 255 759,48 DM sind erstmals am 12.02.1993 entstanden. Bei einem Landesanteil von 38,5 % betrug der Anspruch des Landkreises nur 98 467,40 DM. Von der Bezirksregierung Dessau sind damit im Dezember 1992 rd. 1 100 000 DM unberechtigt an den Landkreis überwiesen worden.

27.4 Zu Tz 27.1 bis 27. 3

Der Landesrechnungshof kommt wegen der Versäumnisse zu dem Ergebnis, daß einerseits über die regelmäßig gebotene Erhebung von Zinsen wegen der vorzeitigen Anforderung nach Nr. 8.6 W-GK zu entscheiden wäre, und daß andererseits ein zumindest teilweiser Widerruf der Bewilligungen nach Nr. 8.2.4 W-GK als Folge der unrichtigen Angaben der Träger in Betracht zu ziehen ist.

Im übrigen muß von der staatlichen Bauverwaltung erwartet werden, daß sie zutreffende Testate abgibt und sich über den Sachverhalt ggf. vor Ort sachkundig macht.

Das Kultusministerium beruft sich darauf, daß Nr. 6.5 der Förderrichtlinie (MBL LSA 1991 S. 639) zulasse, daß "Landeszuschüsse vor den Eigenleistungen der Schulträger ausgezahlt werden", die Auszahlungen somit rechtmäßig seien.

Nr. 6.5 der Förderrichtlinie lautet insoweit:

"Die Zuschüsse sind grundsätzlich anteilig nach dem Baufortschritt bzw. nach vertraglich vereinbarten Teilleistungen zu zahlen. In den Jahren 1991/92 können Landeszuschüsse vor den Eigenleistungen der Schulträger ausgezahlt werden, wenn damit die Vorbereitung eines Neubaus einer Schule und die Sicherung eines frühzeitigen Baubeginnes gewährleistet werden können. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages."

Der Landesrechnungshof hat vor Ort nicht feststellen können, daß in einem der drei Fälle die besonderen Voraussetzungen zur Auszahlung vorgelegen hätten. Auch waren keine entsprechend begründeten Anträge eingereicht worden.

28.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	0787	- Zuschuß Kunst und Kultur
	Titel	685 53	- Substanzerhaltung

Fördermittel für den Wiederaufbau des Theaters in M.

Die Bezirksregierung Magdeburg hat mit Zuwendungsbescheid vom 16.11.1992 für den Wiederaufbau des Theaters in M. Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung von 12.000.000 DM bewilligt und als Barmittel für das Haushaltsjahr 1992 bereitgestellt.

Der Zuwendungsempfänger, die Stadt M., hat am 24.11.1992 schriftlich auf Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid verzichtet und gleichzeitig die Überweisung des gesamten Betrages beantragt.

Nach der Haushaltsüberwachungsliste hat die Bezirksregierung die 12.000.000 DM am 30.11.1992 zur Zahlung angeordnet. Aufgrund dieses späten Termins ist die haushaltsmäßige Belastung erst im Monat Dezember 1992 eingetreten. Der Eingang auf dem Konto des Magistrates erfolgte am 07.12.1992.

Bei der Bewilligung, Anforderung und Auszahlung des Betrages ist gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen worden:

1. Der Zuwendungsbescheid läßt nicht erkennen, ob es sich bei den darin genannten zuwendungsfähigen Ausgaben von 20.000.000 DM um den Aufwand für die Gesamtmaßnahme oder nur für einen Bauabschnitt handelt. Ein Antrag des Magistrates einschließlich Finanzierungsplan konnte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgelegt werden (Nr. 3.1 bis 3.3 VV-GK).

Demzufolge hat die Bezirksregierung auch keine Antragsprüfung gemäß Nr. 3.4 W-GK vorgenommen. Es war deshalb nicht erkennbar, ob die Gesamtfinanzierung überhaupt gesichert ist.

Allein aus diesem Grunde hätte keine Bewilligung erfolgen dürfen (Nr. 1.2 und 3.1 VV-GK).

Darüber hinaus hat es die Bezirksregierung versäumt, die zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 W-GK am Bewilligungsverfahren zu beteiligen. Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung des Bewilligungsverfahrens sowie für die Bewilligung selbst (vgl. auch Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung - ZBau Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 1.3 sowie Nrn. 2 bis 6).

2. Die Anforderung des Magistrates vom 24.11.1992 geht von einem Mittelbedarf für bereits bezahlte Rechnungen, für weitere Ausgaben in den folgenden zwei Monaten und

von 12.000.000 DM Zuwendungen (Gesamtanforderung) sowie von den 20.000.000 DM zuwendungsfähigen Ausgaben aus.

Wie bereits in Vorbereitung des Bewilligungsverfahrens wurde auch bei der Anforderung die zuständige Bauverwaltung nicht beteiligt. Damit ist die Bezirksregierung ihrer Verpflichtung zur Prüfung des Mittelbedarfs, wie sie sich aus Nr. 7.2 VV-GK ergibt, nicht nachgekommen.

Der Landesrechnungshof stellte nunmehr fest, daß die Stadt innerhalb des möglichen Verwendungszeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung des Betrages - 07.02.1993 - (Nr. 1.1 AN Best-GK) insgesamt nur 91 776,87 DM für die Baumaßnahme ausgezahlt hat. Anforderung und Auszahlung der gesamten Zuwendung waren somit unzulässig.

Hier liegt ein Verstoß gegen das Zuwendungsrecht vor. Deshalb ist zu prüfen, ob die Bewilligung gem. Nr. 8.2.4 W-GK infolge des Verhaltens des Trägers zu widerrufen ist. Die Bezirksregierung hat sicherzustellen, daß der dem Land entstandene Schaden behoben wird.

Die Bearbeitung des Gesamtvorganges läßt so viele Nachlässigkeiten erkennen, daß auch dienstrechtliche Konsequenzen geprüft werden sollten.

29.	Einzelplan	08	-	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel	0802	-	Allgemeine Bewilligungen für Bereich Wirtschaft
	Titelgr.	61	-	Energieprogramm
		65	-	Ergänzende Mittelstandsförderung
		72	-	Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Ungerechtfertigte Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Dezember 1992 für Fördermaßnahmen

Die Landestreuhandstelle hat im Dezember 1992 vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr folgende Zahlungen angefordert und erhalten, die sie lt. Vertrag treuhänderisch verwaltet und für unterschiedliche Fördermaßnahmen ausreicht.

Programm (Fördermaßnahme)	Titel- gruppe	Anforderung bzw. erhalten Zahlung TDM	Bestand am 31.12.1992 in der LTS TDM
Forschungs- und Innovationsprogramm	72	14.500	12.710,1
Technologieparks	72	3.500	4.025,1
Energieprogramm (Fernwärme)	61	1.892	3.417,1
Zinszuschüsse	65	2.928	5.780,9

Wie aus dieser Aufstellung erkennbar wird, lassen die Bestände zum Jahresende darauf schließen, daß die im Dezember erfolgten Zahlungen nicht bzw. nicht in der angeforderten Höhe notwendig waren. Vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wurde hierzu der Einwand gebracht, daß die Landestreuhandstelle gemäß Nr. 7.2 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die Berechtigung hat, zwei Monate vor Fälligkeit von Zahlungen den Zuwendungsempfängern die Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde kann es stichtagsbedingt zur Bildung von Beständen kommen, die sich entsprechend dem Zahlungsablauf kurzfristig wieder reduzieren.

Diese Argumente sind nicht akzeptabel. Der in den Monaten Januar und Februar 1993 eingetretene Zahlungsablauf reduziert zwar teilweise die Bestände zum Jahresende, rechtfertigt jedoch keinesfalls die im Dezember 1992 gestellten überhöhten Mittelanforderungen. Das beweisen folgende Entwicklungen:

Programm (Fördermaßnahme)	Bestand am 31.01.1993 TDM	Bestand am 18.02.1993 TDM
Forschungs- und Innovationsprogramm	7.680,4	7.477,2
Technologieparks	3.383,7	3.250,4
Energieprogramm (Fernwärme)	1.372,7	1.657,3 ¹
Zinszuschüsse	5.721,9	5.721,9

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß die im Dezember 1992 durchgeführten Anforderungen erfolgten, um die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Fördermaßnahmen nicht verfallen zu lassen. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hätte durchaus die Möglichkeit gehabt, die noch nicht verausgabten Mittel in das Jahr 1993 zu übertragen. Laut Nr. 4.3 W zu § 45 Landeshaushaltsordnung kann dafür beim Ministerium der Finanzen die Bildung von Ausgaberesten beantragt werden.

Im Haushaltsjahr 1992 sind nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr keine unvertretbaren Mittelabflüsse an die Landestreuhandstelle bewirkt worden. Daß es beim Mittelabruf durch die Zuwendungsempfänger in einer größeren Zahl von Fällen als angenommen zu Verzögerungen kam, war nicht vorherzusehen.

Weiter hat das Ministerium mitgeteilt: Fließen wider Erwarten die der Landestreuhandstelle zugewiesenen Mittel nicht im geschätzten Umfang ab, legt die Landestreuhandstelle die vorübergehend nicht benötigten Kassenbestandsmittel als Festgeld an; die angefallenen Zinserträge werden dem Land zum Quartalsende zugeführt. Dieses Verfahren ist mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmt worden.

¹ Erhöhung des Bestandes durch Rückzahlung von Zuwendungen

Die Bildung von Ausgaberesten stellt aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr für eine ähnliche Situation in der Zukunft nur dann eine einigermaßen zufriedenstellende Lösung dar, würden gemäß dem Wortlaut des § 19 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung Ausgabemittel zur Deckung veranschlagt werden.

30.	Einzelplan	09	-	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel	0902	-	Allgemeine Bewilligungen; Fördermaßnahmen
	Titel	538 01	-	Kosten für Flurbereinigungsverfahren

Förderung eines Obstanbaugebietes

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigte, einer Region den Obstanbau und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu erhalten sowie zu fördern. Es stellte für die "Kosten für Flurbereinigung (Ausführungskosten)" 625 000 DM bereit (vgl. Kassenanschlag des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.10.1992).

Im Oktober wies die zuständige Bezirksregierung das örtliche Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung H mit Nachdruck an, für dieses Gebiet kurzfristig das "Bodenordnungsverfahren" nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 03.07.1991 (LAG) durchzuführen.

Daraufhin motivierte das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung 5 ortsansässige Bauern, den Obstanbau zu betreiben und legte hierfür geeignete

Landes-, Treuhand- und Privatflächen zu geschlossenen Einheiten zusammen.

Die Bezirksregierung bewilligte aus den 625 000 DM

- a) am 11.11.1992 für die Bereitstellung und Pflanzung von Obstbäumen den Bauern Mittel von insgesamt 576 732,67 DM und bestimmte, daß "die Voraussetzungen für die Zahlungen der Zuwendung bis zum 07.12.1992 vorliegen müssen",
- b) am 11.12.1992 drei der o. a. Bauern eine weitere "Zuwendung" in Höhe von insgesamt 16080,84 DM als vollfinanzierte Entschädigungsleistungen für bereits durchgeführte andere landwirtschaftliche Arbeiten auf den Flächen, die jetzt das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung für den Obstanbau vorgesehen hatte

und zahlte die Mittel zu a) am 09.12. und die zu b) am 14.12.1992 aus.

Über die o. a. 576 732,67 DM haben die Bauern Rechnungen für Pflanzmaterial vorgelegt, aber lediglich für rd. 361 000 DM abgerufen und in 1992 gepflanzt. Das restliche Pflanzmaterial werden die Bauern nicht vor Frühjahr 1993 nutzen.

Somit hat die Bezirksregierung rd. 215 000 DM vorzeitig ausgezahlt.

Auch die Zahlung des "Pflanzmaterials" zu 100 % ohne Änderung des Bewilligungsbescheides, der die Förderung der "Bereitstellung von Pflanzmaterial" und "Pflanzung" zu 80 % vorsah, läßt den Schluß zu, daß die Bezirksregierung hiermit die vorhandenen Mittel auszuschöpfen suchte. Dies ist auch dem Hinweis auf den Auszahlungsanträgen zu entnehmen, wonach der Bezirksregierung "aufgrund des Witterungsverlaufs eine Pflanzung noch 1992 kaum möglich" erschien.

Im übrigen verstieß die Bezirksregierung gegen weitere Grundsätze des Haushaltsrechts, indem sie

- die Zuwendungen für Pflanzgut ohne rechtliche Grundlage bewilligte – die geförderten Maßnahmen zählen nicht zu den Ausführungskosten eines Bodenordnungsverfahrens nach Abschnitt 8 des LAG - und
- Ausgleichszahlungen für durchgeführte landwirtschaftliche Arbeiten leistete, obwohl Entschädigungen zuwendungsrechtlich nicht förderbar sind - außerdem wären diese Arbeiten bei rechtzeitiger Planung des Vorhabens vermeidbar gewesen -.

Der Hinweis der Bezirksregierung, daß das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sie angewiesen habe, die Mittel bis zum Jahresende für dieses Projekt zu verausgaben und "jede zeitliche Verzögerung eine Belastung der Situation mit sich bringen würde" (vgl. Verfügung der Bezirksregierung vom 22.10.1992) kann hierfür keine Begründung sein.

31.	Einzelplan	09	- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel	0902	- Allgemeine Bewilligungen, Fördermaßnahmen
	Titelgruppe	64	- Förderung der Dorferneuerung

Gewährung von Fördermitteln für nicht beendete Maßnahmen

Am 30.10.1992 bewilligte ein Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung aus zusätzlich bereitgestellten Mitteln des Dorferneuerungsprogrammes einer Gemeinde Fördermittel für den Straßenbau in 2 Bauabschnitten in Höhe von 440 000 DM.

Mit den Zuwendungsbescheiden bestimmte die Bewilligungsbehörde, daß sie den Förderbetrag erst nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises auszahlt. Gleichzeitig bestimmte sie, daß der Zuwendungsempfänger bis zum 11.12.1992 diese Bedingungen zu erfüllen hat.

Obwohl diese Voraussetzungen nicht vorlagen und die beauftragte Baufirma die Maßnahmen bis zum Tag der örtlichen Erhebung durch den Landesrechnungshof am 02.03.1993 in wesentlichen Teilen noch nicht begonnen hatte, veranlaßte das zuständige Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung entsprechend den Anträgen der Gemeinde (ohne Datum) die Auszahlung noch im Dezember 1992.

Auch der 1991 als Verpflichtungsermächtigung für 1992 mit 216000 DM geförderte 1. Bauabschnitt des Straßenbaus war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung nicht fertig gestellt.

Insgesamt gelangten somit 636 000 DM Fördermittel vorzeitig zur Auszahlung. Die Gemeinde hätte zum Zeitpunkt der Auszahlungsbeantragung wissen oder erkennen müssen, daß die Baufirma die Maßnahmen nicht innerhalb von 2 Monaten ausführen kann.

Wegen der vorzeitigen Mittelanforderungen sind zumindest Zinsen geltend zu machen.

32.	Einzelplan	09	-	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel	0903	-	Allgemeine Bewilligung
	Titel	68546	-	Zuschuß an die Landgesellschaft

Gewährung von Zuschüssen für den Landankaufsfonds

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranlaßte im Dezember die Zahlung von 1.000.000 DM an eine Landgesellschaft zur Aufstockung des dort bestehenden Landankaufsfonds.

Der Landesrechnungshof stellte fest, daß der bereits Ende 1991 aus Mitteln des Landes gebildete Landankaufsfonds in Höhe von insgesamt 12.000.000 DM bisher nur im geringen Umfang (ca. 1.000.000 DM) der Beschaffung und Verwertung von Ländereien diene.

Die Gesellschaft hatte den überwiegenden Fondsbestand als Festgeld bei verschiedenen Banken angelegt.

Die Zahlung der 1 000 000 DM im Dezember war unnötig, da die Landgesellschaft über ausreichende Mittel zum Landankauf verfügte. Das Ministerium ging davon aus, daß das Parlament einer weiteren Mittelbereitstellung nicht zustimmen wird.

Die Vermutung des Ministeriums ist keine Begründung für diese Zahlung. Sie macht die Fragwürdigkeit von Nebenhaushalten deutlich. Das Ministerium der Finanzen hat sicherzustellen, daß Mittel, für die das Land erhebliche Zinsen zu zahlen hat, nicht außerhalb des Landeshaushalts gehortet werden.

D. Mißbräuche aus einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit in der Hauptgruppe 5

Der Landtag hat durch das jährliche Haushaltsgesetz (§ 9 HG 1992) zugelassen, daß die veranschlagten Ausgaben innerhalb eines jeden Einzelplanes - außerhalb von Titelgruppen - der Obergruppen 51 bis 54 grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig sind.

Die eingeräumte Flexibilität bei den Ausgaben für die laufende Verwaltung (sächliche Verwaltungsausgaben) soll ermöglichen, "Ausgabespitzen" bei einzelnen Titeln abzufangen und insoweit auf das Genehmigungsverfahren nach § 37 Landeshaushaltsordnung (über-/außerplanmäßige Ausgaben) verzichten zu können.

Die extensive Ausnutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit widerspricht aber dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 7 und 34 Landeshaushaltsordnung), wenn am Jahresende nicht verbrauchte Mittel aus den Titeln der Obergruppe 51 bis 54 ermittelt/zusammengerechnet und für zusätzliche Beschaffungen verwendet werden.

Die nachfolgenden Beispiele machen deutlich, daß die Verwaltung haushaltsrechtliche Freiräume zum Teil nicht angemessen umzusetzen vermag, so daß eine Einschränkung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit angezeigt ist, wenn dem Mißbrauch nicht auf andere Weise hinreichend entgegengewirkt werden kann.

33.	Einzelplan	03	- Ministerium des Innern
	Kapitel	0310	- Bezirksregierung Halle
	Titel	515 02	- Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände

Inanspruchnahme von Minderausgaben bei der Hauptgruppe 5 für Bezahlung von IuK-Technik und sonstigen Investitionen

Die Bezirksregierung Halle hat den Titel 51502 (Zuweisungsbetrag 399 500 DM) im Rahmen der Deckungsfähigkeit um 253 000 DM verstärkt und zu Lasten dieses Titels im Dezember u.

a. Rechner und Computer für zusammen rd. 180.000 DM beschafft:

a)	3 Rechner mit Monitoren für	48.372,48 DM
	1 Rechner mit 8 Arbeitsstationen	45.066,14 DM
	8 Computer mit 8 Drucker	49.932,23 DM

b) 1 Sprechanlage mit Videoeinrichtung für 14.642,16 DM
den Pfortnerbereich für

Zu a)

Die Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik sind aus der Titelgruppe 99 zu bestreiten.

Der Ansatz im Haushaltsplan 1992 beläuft sich bei dieser Titelgruppe 99 in Kapitel 0310 auf 45.100 DM für die Bezirksregierungen.

Die Bezirksregierung Halle sind davon keine Mittel zugewiesen.

Zu b)

Die Sprechanlage mit Monitoreinrichtung für das Dienstgebäude der Bezirksregierung wird am 30.11.1992 in Auftrag gegeben. Die Gesamtausgaben werden am 18.12.1992 zur Zahlung aus Titel 515 02 angeordnet, obwohl hierfür der Titel 812 15 zutreffend ist. Hier war die Anlage jedoch nicht veranschlagt.

Die der Bezirksregierung Halle bei dem Titel 812 15 zugewiesenen Haushaltsmittel waren zudem verausgabt. Weitere Haushaltsmittel waren im Haushaltsplan nicht veranschlagt bzw. sind der Bezirksregierung Halle nicht zugewiesen worden.

Nach §20 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 9 HG 1992 können in Titelgruppen und in der Hauptgruppe 8 veranschlagte Mittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit für Titel der Hauptgruppe 5 nicht herangezogen werden.

34. Einzelplan 03 - Ministerium des Innern
 Kapitel 0341 - Kataster- und Vermessungswesen
 - Bezirksregierung Halle -
 -

Deckungsfähigkeit wird zur globalen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ausgeweitet

Die Bezirksregierung Halle und die fünf unterstellten Katasterämter haben übereinstimmend sämtliche Minderausgaben bei allen Titeln der Hauptgruppe 5 sowie teilweise der Hauptgruppe 8 und der Titelgruppen 99 - ausgenommen Titel 542 01 - in Höhe von rd. 1 Mio. für Mehrausgaben verwendet. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Schwerpunkttitel bei den Katasterämtern:

a) Minderausgaben

Titel	Kassenanschlag DM	spätere Zuweisungen DM	Gesamt DM	Ausgaben DM	Minderausgaben DM
51759	190.000,00	-	190.000,00	87.200,00	102.800,00
52201	95.000,00	96.000,00	191.000,00	82.400,00	108.600,00
52501	29.000,00	247.000,00	276.000,00	9.100,00	266.900,00
52602	135.000,00	3.000,00	138.000,00	52.000,00	86.000,00
52701	255.000,00	11.000,00	266.000,00	116.700,00	149.300,00
	704.000,00	357.000,00	1.061.000,00	347.400,00	713.600,00

b) Mehrausgaben

Titel	Kassenanschlag	Ausgaben DM	Mehrausgaben DM
51101	85.000,00	177.240,00	92.240,00
51502	65.000,00	533.370,00	468.370,00
53502	40.000,00	193.300,00	153.300,00
	190.000,00	903.910,00	713.910,00

Für die Handhabung steht das nachfolgende Beispiel Katasteramt S., Titel 53502 - Geräte für Fachausgaben -

Kassenanschlag	5 000,00 DM
noch verfügbare Mittel	
Umbuchung von Titel:	
51401	1.000,00 DM
51702	1.900,00 DM
51759	10.714,50 DM
51801	373,13 DM
52201	2.092,06 DM
52299	1.500,00 DM
52599	600,00 DM
52701	27.637,29 DM
52703	54,00 DM
53503	84,41 DM
81101	391,27 DM
	51.346,66 DM
Ausgaben	51.331,02 DM
+	15,64 DM
Ausgaben Januar - November	3.002,23 DM
Monat Dezember	48.328,79 DM
	51.331,02 DM

Das Katasteramt hat aus allen Titeln einen "Haushaltsrest" von 24,31 DM "erwirtschaftet". Bei allen fünf der Bezirksregierung nachgeordneten Katasterämtern beläuft sich dieser Betrag nur auf 111,09 DM.

Mit den eingesparten Beträgen sind aus wenigen "Problemtiteln" Beschaffungen weit über die Ansätze der hierfür verfügbaren Mittel finanziert worden. Die dienstlichen Notwendigkeiten und die Dringlichkeiten sind nicht erläutert.

Die Ausgaben für die zusätzlichen Beschaffungen sind überwiegend im Dezember und teilweise vor Lieferung zur Zahlung angeordnet.

Ermöglicht worden sind die Mehrausgaben in dieser Höhe insbesondere im Dezember durch nicht bedarfsgerechte Ansätze im Kassenanschlag und besonders durch nachträgliche Zuweisungsbeträge für Zweckbestimmungen, bei denen ein Bedarf nicht vorlag.

Das Haushaltshandeln der Bezirksregierung Halle und der ihr nachgeordneten Katasterämter mit der Erfolgsmeldung "alle Haushaltsmittel verbraucht" entspricht im Ergebnis einer globalen Bewirtschaftung aus einem Topf.

Der Sinngehalt des § 20 Landeshaushaltsordnung und des § 9 HG 1992 läßt eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit in der vorgenommenen Handhabung nicht zu. Der Haushaltsführungserlaß des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.1992 (MBI LSA 1992 Seite 737) schränkt überhöhte Ausgaben in den Monaten November und Dezember erheblich ein. Das Ministerium des Innern hat zusätzlich in seinem Erlaß vom 17.08.1992 an die Beauftragten für den Haushalt ausdrücklich auf die Beachtung des § 34 (2) Landeshaushaltsordnung hingewiesen und hervorgehoben, die Landeshaushaltsordnung verlange keine "Planerfüllung", es sei nicht davon auszugehen, daß nicht ausgeschöpfte haushaltsrechtliche Ermächtigungen die Ansätze künftiger Haushaltsjahre mindern würden.

Die Mißachtung der beiden o. a. Erlasse stellt aber einen sehr erheblichen Haushaltsverstoß dar, soweit aus Gründen des Dezemberfiebers die festgelegten Ausgabegrenzen erheblich überschritten, Rechnungen vorab bezahlt und Haushaltsmittel aus Titeln der Hauptgruppe 8 und aus Titelgruppen in die Deckungsfähigkeit einbezogen worden sind.

Der Landesrechnungshof erwartet eine haushaltsgerechte Einschränkung bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit noch für das Haushaltsjahr 1993, die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und eine Bewertung der Haushaltsverstöße im Sinne Abschnitt X Haushaltsführungserlaß. Das Ministerium des Innern hat mitgeteilt, daß es zwischenzeitlich Maßnahmen getroffen habe.

Einzelfeststellungen haben wir mit den folgenden Bemerkungen getroffen:

34.1 Einzelplan	03	-	Ministerium des Innern
Kapitel	0341	-	Kataster- und Vermessungsverwaltung
Titel	51502	-	Ersatz und Ergänzung von Geräten Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

Kassenanschlag:	15 000 DM
Istausgaben 1992:	140 000 DM
davon im Dezember:	86 900 DM

Zahlung bzw. Zahlungsvereinbarung vor Lieferung

Das Katasteramt H. hat im Rahmen des "Gesamtdeckungsprinzips" die verfügbaren Haushaltsmittel um rd. 125 000 DM aus den Titeln 515 01, 526 01 und 52701 verstärkt und im Dezember Auszahlungen über 86896,14 DM geleistet. Die auf Pfennigbeträge abgestellten Titelausgleiche sind nach Abschluß der Zahlungen vorgenommen. Das Katasteramt H. hat im Haushaltsjahr 1992 insgesamt 25 Titel bewirtschaftet bei Ausgaben von 481 265,78 DM und einem Minderbetrag von 2.04 DM.

Aus den Rechnungsunterlagen ergeben sich folgende Feststellungen:

- a) Für eine am 30.11.1992 bestellte Schreibmaschine wird der Kaufpreis von 600 DM am 03.12.1992 zur Zahlung angewiesen, die Schreibmaschine wird am 04.01.1993 geliefert.
- b) Diverse Büromöbel werden am 30.11.1992 für rd. 5 900 DM bestellt mit der Vereinbarung, der Vertrag habe nur Gültigkeit bei einer Lieferung bis 31.01.1993 und einer Rechnungsstellung bis 10.12.1992.
- c) Ein Stahltischschrank wird am 30.11.1992 für 900 DM bestellt mit der Auflage, "Lieferung bis 31.01.1993 und Rechnungsstellung bis 04.12.1992".
- d) 20 Drehstühle werden für 4 660 DM mit einer Lieferbedingung bis 22.03.1993 und Rechnungslegung bis 11.12.1992 bestellt.
- e) Am 03.12.1992 wird ein Angebot für den Zubehörbedarf für eine vorläufige ICCS-Verkabelung in Höhe von 11 000 DM erbeten mit der Auflage, eine Teilrechnung über 8 000 DM bis 10.12.1992 zu erstellen. Die Firma entspricht diesem Ersuchen. Für

Zubehör werden 10 654,40 DM und für Montage 1.239,52 DM berechnet. Ein Betrag von 7980 DM wird ab 15.12.1992 bezahlt. Die Montagearbeiten sollten im Februar/März 1993 abgeschlossen sein. Eine vertragliche Regelung über Abschlagszahlungen existierte nach Angaben des Ministeriums des Innern nicht.

Auch wenn, wie das Ministerium des Innern angibt, zu den Punkten b)-d) die Lieferung vor Zahlung in 1992 erfolgt ist, zeigen die wenigen Feststellungen die vordergründige Absicht der Dienststelle, im Dezember die noch vorhandenen Haushaltsmittel durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit vollständig auszugeben. Dabei wird nicht davor zurückgeschreckt, die Firmen entgegen deren Geschäftsbedingungen zu einer Rechnungsstellung vor Liefererfüllung zu veranlassen.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß den Vorgängen dienstaufsichtlich nachgegangen und sie im Sinne des Haushaltsführungserlasses, Abschnitt X, gewürdigt werden.

34.2 Einzelplan	03	- Ministerium des Innern
Kapitel	0341	- Kataster- und Vermessungswesen - Katasteramt N. -
Titel	51502	- Ersatz und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände

Kassenanschlag:	10 000 DM
Jahresausgaben:	104 500 DM
davon Dezember:	63 900 DM

Zahlungen vor Vertragserfüllung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit in Katasteramt N.

Das Katasteramt N. hat die Mehrausgaben durch Minderausgaben bei 5 Titeln der Hauptgruppe 5 gedeckt.

Die Ortsbehörde hat im Rahmen des Gesamtdeckungsverfahrens die bei der Hauptgruppe 5 zugewiesenen Mittel von 308 000 DM bis auf einen Restbetrag von 1,67 DM verausgabt.

Das Katasteramt hat am 09.12.1992 für Büromöbel 40578,43 DM bezahlt und Teillieferungen bis März 1993 vereinbart. Die Büromöbel werden zur Errichtung von neuen Räumlichkeiten benötigt, die voraussichtlich ab Juni 1993 genutzt werden können.

Daneben ist u. a. am 04.12.1992 und am 08.12.1992 für 2 Querrollenschränke je ein Betrag von 887,47 DM zur Zahlung angewiesen, die erst am 08.02.1993 geliefert worden sind.

Auch diese vom Ministerium des Innern zwischenzeitlich bestätigten Feststellungen belegen, zu welchen Ergebnissen die uneingeschränkte Anwendung der für die Hauptgruppe 5 zugelassenen gegenseitigen Deckungsfähigkeit führt.

Den Verstößen gegen § 34 und 56 der Landeshaushaltsordnung kann begegnet werden durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit einschränkende Bestimmungen in den Kassenanschlägen für die Mittel -und Ortsbehörden.

35.	Einzelplan	06	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0611	-	Technische Universität Magdeburg
	Titel	523 01	-	Bibliotheken

Anschaffungen für Bibliotheken

Als Folge der uneingeschränkten gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Obergruppen 51 - 54 hat die Technische Universität aus dem Titel 523 01 statt veranschlagter 986 000 DM insgesamt 1 654 753,46 DM, davon im Dezember allein 567 262,52 DM, ausgegeben.

Im Dezember 1992 wurde auf dem Titel 523 01 unter anderem eine Rechnung in Höhe von 47 528 DM von der Buchhandlung A., Antiquariat, gebucht, der eine Bestellung vom 13.11.1992 zugrunde liegt. Hierbei handelt es sich um Rückergänzungen. Die Leiterin der Bibliothek führte dazu aus, daß es sich um ein "preisgünstiges Angebot" fehlender Exemplare in der Bibliothek handle. Die Verbuchung auf dem Titel 523 01 erfolgte deshalb, weil die eigentlichen Mittel für den Büchergrundbestand im Kapitel 0602 Titel 813 61 mit 2 850 000 DM ausgeschöpft waren.

Bei dieser Handlungsweise liegt auch ein Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung vor.

E. Dezemberzahlungen, ausgelöst durch verwaltungsinterne Hemmnisse und die Nichtbeachtung des Haushaltserlasses des Ministeriums der Finanzen

Im Haushaltsführungserlaß des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.1992 heißt es unter Punkt X.2:

"Zur Vermeidung von überhöhten Ausgaben am Jahresende sind in den beiden letzten Monaten des Haushaltsjahres grundsätzlich nur Zahlungen für Verpflichtungen zu leisten, die in den Vormonaten eingegangen worden sind. Neue Aufträge, die noch zu Ausgaben führen, dürfen in den Monaten November und Dezember nur insoweit erteilt werden, als sie den Monatsdurchschnitt der Ist-Ausgaben in den Monaten Januar bis September desselben Haushaltsjahres um nicht mehr als 10 v. H. übersteigen. Bereits begonnene Maßnahmen dürfen fortgesetzt werden".

Ziel des Haushaltsführungserlasses des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.1992 war es, das Ausgabenverhalten der Ressorts (unter besonderer Beachtung des § 34 Abs. 2) über das gesamte Haushaltsjahr hinweg zu regulieren, überschaubar zu gestalten und somit "Vorratskäufe oder nicht notwendige Beschaffungen" zu verhindern, ohne mit anderen dirigistischen Maßnahmen in den Haushaltsvollzug eingreifen zu müssen.

Es ist für einen haushaltsrechtlich und haushaltswirtschaftlich angemessenen Haushaltsvollzug durchaus üblich und sachgerecht, daß sich das Ministerium der Finanzen oder der Fachminister gewisse Entscheidungen zur Mittelfreigabe vorbehalten.

Zustimmungsvorbehalte dürfen aber nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Verwaltung führen. Insoweit sind für eine zügige Bearbeitung entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Die Analyse des Haushaltsgebarens der Ressorts hat jedoch einige Mängel in der Durchsetzung des Haushaltserlasses erkennen lassen, die u. a. auf organisatorische Hemmnisse in der Verwaltung zurückzuführen sind.

Die Fälle des nachfolgenden Abschnitts zeigen sowohl Verstöße gegen den Haushaltsführungserlaß des Ministeriums der Finanzen als auch Organisationsmängel in der Verwaltung auf. Beides hat - in Akkumulation mit den völlig regulär getätigten Ausgaben in den Monaten November und Dezember - letztlich zu einem übermäßig großen Anstieg der Ausgaben zum Jahresende 1992 geführt.

Der Landesrechnungshof hat dabei den Haushaltsführungserlaß dahingehend interpretiert, daß die Kontingentierungsregel (X.2) für die einzelnen Titel und nicht - global - für Deckungskreise gelten soll..

36.	Einzelplan	05	- Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel	0505	- Gewerbeaufsicht
	Titel	515 02	- Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände

Das Gewerbeaufsichtsamt M. hat im Dezember insgesamt 119 027,63 DM u. a. für den Kauf von Möbeln bezahlt. Die Erhebung vor Ort ergab, daß per 19.02.1993 für 62 616,27 DM Möbel in den Kellern gelagert wurden, u. a.

36 Winkelkomponenten
 35 Aktenkleiderschränke
 32 Schiebeschränke
 18 Halbkreistische
 12 Schreibtische
 10 Hängeregister
 7 Dreiviertel-Kreistische
 5 Buchregale.

Damit hätte das Gewerbeaufsichtsamt gegen den § 7 Landeshaushaltsordnung Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Die Kontrolle ergab jedoch, daß dem Amt selbst kein Fehlverhalten angelastet werden kann. Das Protokoll über eine Beratung vom 14.10.1992 besagt, daß das Staatshochbauamt dem Gewerbeaufsichtsamt versichert hatte, die Umbaumaßnahmen im Gewerbeaufsichtsamt noch im IV. Quartal durchzuführen. Im Vertrauen auf diese Zusage des Staatshochbauamtes hat das Gewerbeaufsichtsamt die Bestellungen Mitte Oktober 1992 ausgelöst. Da das Staatshochbauamt jedoch erst im Januar 1993 mit den Baumaßnahmen begann, war das Gewerbeaufsichtsamt gezwungen, die Möbel einzulagern.

37.	Einzelplan	06	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0609	-	Pädagogische Hochschule Magdeburg
	Titel	812 01	-	Investitionen

Gesamtausgabe 1992	177.664,98 DM
davon Dezemer	102.830,14 DM = 57,87 %

Die erhöhten Dezemberausgaben resultieren aus der überaus langsamen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bewilligung der Mittel.

Nach Vorliegen des Haushaltsplanes 1992 hat die Pädagogische Hochschule die Geräte ausgeschrieben und nach Auswertung der Angebote am 31.07.1992 ihre Beschaffung beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.1992 Abschnitt VI (§ 34 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung) beantragt.

Das Ministerium der Finanzen hat diese Mittel am 23.09.1992 bewilligt; ihre Freigabe an die Pädagogische Hochschule erfolgte mit Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 08.10.1992. Anschließend wurden die Bestellungen ausgelöst, die zu Ausgaben im Dezember in Höhe von 76 338,33 DM führten.

Hinzu kommt, daß mit Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung an die Pädagogische Hochschule vom 19.11.92 (Schreiben Ministerium der Finanzen an Ministerium für Wissenschaft und Forschung vom 06.11.92) die Einwilligung zur Leistung von Ausgaben für die aus 1993 in 1992 vorzuziehenden Investitionen im Wert von 26700 DM erteilt wurde.

Der Antrag von der Pädagogischen Hochschule hierzu erfolgte am 20.08.1992 auf der Grundlage einer Anforderung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18.08.1992. Aus den daraufhin ausgelösten Bestellungen resultieren gebuchte Rechnungen im Dezember 1992 in Höhe von 26 491,81 DM.

38.	Einzelplan	06	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel	0611	-	Technische Universität Magdeburg
	Titel	51502	-	Ersatz und Ergänzung von Geräten

Verstärkte Bestellungen zum Jahresende

Von den Gesamtausgaben von rd. 3,6 Mio. DM entfallen rd. 48 v. H. oder 1 732 470,13 DM allein auf Dezemberzahlungen.

Mit Schreiben vom 05.05.1992 hat der Kanzler der Technischen Universität Magdeburg den einzelnen Einrichtungen (Kostenstellen) die vorläufigen Vorgaben für den Haushaltsplan 1992 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 16.07.1992 hat er die Kostenstellen aufgefordert, bis zum 30.07.1992 90 % der ihnen zugewiesenen Mittel durch Bestellungen an die Materialwirtschaft zu untersetzen. Unter Bezug auf die Landeshaushaltsordnung wies er darauf hin, die nötige Sparsamkeit walten zu lassen und darauf zu achten, daß sich die Ausgaben nicht auf die Monate November und Dezember konzentrieren. Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben forderte er die Kostenstellen mit Schreiben vom 14.09.1992 erneut auf, Bestellungen bei der Materialwirtschaft auszulösen, was dann auch geschah.

Nach § 3 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung sind Ausgabenansätze keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern bilden die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen.

Von den gebuchten Dezemberausgaben wurden 107 Einzelpositionen im Gesamtwert von 1 155 454,81 DM untersucht. Dabei zeigt sich, daß für

44.860,47 DM	im September 1992 und früher
223.433,36 DM	im Oktober 1992
497.251,58 DM	im November 1992
<u>264.834,42 DM</u>	im Dezember 1992
1.030.379,83 DM	

Bestellungen veranlaßt worden sind.

Für 15 Positionen im Wert von 125 074,98 DM konnten die Bestellunterlagen nicht vorgelegt werden, da die Institute entgegen der bestehenden innerbetrieblichen Regelung vom 05.05.1992 ohne Abstimmung mit der Materialwirtschaft die Bestellungen selbst ausgelöst haben. Die Materialwirtschaft hat hierfür lediglich noch die Rechnungen bezahlen dürfen.

39.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	0783	- Landesamt für archäologische Denkmalpflege
	Titel	538 62	- Dienstleistungen Außenstehender

Gesamtausgaben 1992	393.058,12 DM
davon Dezember 1992	225.531,90 DM

Auftrag zur Anfertigung von Luftbildaufnahmen

Die erhöhten Dezemberausgaben resultieren aus der überaus langwierigen Verfahrensweise zur Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben.

Das Landesamt für archäologische Denkmalpflege stellte mit Schreiben vom 03.04.1992 einen ersten Antrag auf Bereitstellung von 400 000 DM für das BMI-Sonderprogramm "Schnellinventarisierung" beim Kultusministerium. Am 03.07.1992 stellte der Bund zusätzliche Mittel für diesen Zweck zur Verfügung. Ein vervollständigter Antrag des Landesamtes ist auf den 20.07.1992 datiert. Am 25.08.1992 hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung den Formvordruck für außerplanmäßige Ausgaben erstellt und am 01.10.1992 als Antrag an das Ministerium der Finanzen weitergeleitet. Das Ministerium der Finanzen hat die außerplanmäßige Ausgabe zu Lasten der Mehreinnahmen vom Bund am 13.10.1992 genehmigt.

Durch die zögerliche Abarbeitung des Vorganges im Kultusministerium war das "Dezemberfieber" bereits vorprogrammiert, denn das Landesamt konnte erst am 20.10.1992 die Aufträge erteilen, die, wie z. B. das Anfertigen von Luftbildaufnahmen, erst Ende November erfüllt werden konnten und den Haushalt im Dezember mit 225.531,90 DM belasteten.

40.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	0783	- Landesamt für archäologische Denkmalpflege Halle
	Titel	812 15	- Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

Gesamtausgaben 1992:	125.831,52 DM
davon Dezember	125.831,52 DM

Kauf von Ausrüstungen

Die erhöhten Dezemberausgaben resultieren aus der überaus langsamen Umsetzung der Bestimmungen zur Bewilligung der Ausgaben für Investitionen (§ 34 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung).

Das Landesamt hat am 20.07.1992 die Freigabe der geplanten Investitionsmittel für folgende Gegenstände beim Kultusministerium beantragt:

Abzugsvorrichtung	40 000 DM
Vermessungsgerät	11 000 DM
Mikroskop	16 000 DM
Kamera-Studioeinrichtung	<u>59 000 DM</u>
insgesamt	126 000 DM

Das Kultusministerium hat den Antrag erst am 03.11.1992 an das Finanzministerium weitergeleitet. Von hier erfolgte die Freigabe der Mittel mit Erlaß vom 03.12.1992. Damit waren bereits erhöhte Ausgaben im Dezember vorprogrammiert, denn das Landesamt konnte erst ab 07.12.1992 entsprechende Lieferaufträge erteilen, die dann zwangsläufig zu Ausgaben von 125 831,52 DM im Dezember 1992 führten.

41.	Einzelplan	07	- Kultusministerium
	Kapitel	0783	- Landesamt für archäologische Denkmalpflege
	Titel	812 99	- Erwerb von Geräten, Ausstattungen, Ausrüstungen TGr. 99 Informations- und Kommunikationstechnik
	Gesamtausgaben 1992:		170 183,19 DM
	davon Dezember		170 183,19 DM

Erwerb von Informationstechnik

Die erhöhten Dezemberausgaben resultieren aus der überaus langwierigen Verfahrensweise zur Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben. Über den Planansatz von 15 000 DM hinaus ergab sich ein unvorhergesehener Finanzmehrbedarf für Informationstechnik infolge veränderter Prioritäten nach dem Denkmalschutzgesetz (Schnellinventarisierung). Das Landesamt beantragte deshalb bereits am 20.07.1992 beim Kultusministerium überplanmäßige Ausgaben von 159 000 DM bei einem Angebot entsprechender Minderausgaben beim Titel 812 15. Das Kultusministerium reichte diesen Antrag erst am 03.11.1992 an das Finanzministerium weiter.

Mit Erlaß vom 03.12.1992 stimmte das Finanzministerium der überplanmäßigen Ausgabe zu. Damit waren erhöhte Ausgaben im Dezember bereits vorprogrammiert, denn das Landesamt konnte erst am 07.12.1992 entsprechende Lieferaufträge erteilen, die dann zwangsläufig zu Ausgaben von 170 183,19 DM im Dezember 1992 führten.

Dadurch haben alle Beteiligten gegen den Haushaltsführungserlaß des Finanzministeriums vom 27.04.1992 Abschnitt X Nr. 2 verstoßen, wobei dies beim Landesamt nur eine Folge der späten Einwilligung des Finanzministeriums ist.

42.	Einzelplan	09	- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel	0902	- Allgemeine Bewilligungen
		0903	- Allgemeine Bewilligungen, Fördermaßnahmen
		0905	- Ernährung und Vermarktung
	Titel	diverse	

Vorfinanzierung aus Mitteln des Landes

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zahlte für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Fördermittel für unterschiedliche Zwecke. Dabei hat es in mehreren Fällen unterlassen, rechtzeitig die anteiligen Bundesmittel (je nach Maßnahme 60 bzw. 70 v. H.) anzufordern. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzte im 2. Halbjahr Landesmittel zur Vorfinanzierung dieser Maßnahmen in Höhe von 234 220 860 DM ein:

Beispielsweise für Zuschüsse an landwirtschaftliche Betriebe für die Produktionsstillegung landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen (Kap. 0902 Titel 683 05) - Bund 70 v.M., Land 30 v. H. –

im September	24 552 723 DM
im Oktober	9 364 276 DM
im November	1 476 344 DM
im Dezember	1 979 732 DM

Erst im Dezember bemühte sich das Ministerium um die entsprechenden Zuweisungen des Bundes.

Außerdem zahlte das Ministerium für die Förderung der "Waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen" (Kap. 0902 Titelgruppe 84) insgesamt 4435 593,64 DM. Bei Einhaltung einer Mitfinanzierung des Bundes von 60 v. H. hätte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2 661 356,18 DM anfordern müssen, hat tatsächlich jedoch nur 2 544 174,38 DM erhalten, so daß das Land 117 181,80 DM zuviel zahlte. Als Ursachen für die späte Zahlungsbeantragung bzw. späten Zahlungseingänge sowie den überhöhten Mitteleinsatz nennt das Ministerium:

- Späte und nicht hinreichend präzise Mittelanforderungen einiger Fachbereiche,

- Längere Abwesenheit zuständiger Mitarbeiter und unzureichende personelle Vertretung in dieser Zeit,
- Größere Zeiträume zwischen Mittelanforderung und Zahlungseingang.

Im übrigen ließ das Ministerium bei der Finanzierung der Fördermaßnahmen die Festlegungen nach Nr. 4 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.1992 zur Haushaltsführung ab Haushaltsjahr 1992 unbeachtet. Danach sind Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen zu leisten.

F. Zusammenfassende Bewertung des Landesrechnungshofes

Die Erhebungen des Landesrechnungshofes haben deutlich gemacht, daß der Bericht über das Dezemberfieber 1991 und die Erörterungen mit Ressortministern im Rechnungsprüfungsausschuß keine durchgreifende positive Wirkung ausgelöst haben.

Die Ergebnisse zeigen, daß in vielen Fällen bewußt gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung verstoßen wird.

Im Zuwendungsbereich sehen offensichtlich einzelne das Landesinteresse nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung immer noch in einer bloßen Mittelausschüttung und nicht in einer sinnvollen Realisierung der geförderten Maßnahmen und Projekte als Voraussetzung zur Erreichung des Zuwendungszweckes.

Dem Landesrechnungshof ist bereits bei Beginn der Erhebungen deutlich geworden, daß in den einzelnen Ressorts die Beauftragten für den Haushalt nicht genügend Einfluß nehmen und mit unterschiedlicher Intensität den Haushaltsvollzug kontrollieren. Die ersten Antworten aus den Ressorts über die Kompetenzen der Beauftragten, die der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 15.03.1993 landesweit angefordert hat, machen Mängel bereits deutlich.

§ 9 Landeshaushaltsordnung bestimmt:

- (1) Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden, soweit nicht durch ihre Organisation eine andere Regelung geboten ist.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplanes. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanziel-

ler Bedeutung zu beteiligen. Einzelne Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplanes können übertragen werden.

Zum Haushaltsvollzug ist in den VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung u. a. vorgegeben:

Der Beauftragte für den Haushalt hat darüber zu wachen, daß die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Hat der Beauftragte für den Haushalt die Mittelbewirtschaftung auf Titelverwalter übertragen (delegiert), so hat er bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere z. B.

- bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
- bei der Gewährung von Zuwendungen,
- beim Abschluß von Verträgen - auch laufende Geschäfte -, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben' führen können,
- bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
- bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß mitzuwirken.

Der Beauftragte für den Haushalt kann sich die Zeichnung oder Mitzeichnung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen in den von ihm zu bestimmenden Fällen allgemein vorbehalten.

Hätten die Beauftragten für den Haushalt z. B. die Auszahlungen im Zuwendungsbereich - wie geboten - von ihrer Mitzeichnung abhängig gemacht, so hätten z. B. die aufgezeigten Fälle in Abschnitt C i. d. R. gar nicht auftreten können.

Den Ursachen der mangelnden Mitwirkung der Beauftragten für den Haushalt werden der Landesrechnungshof und das Ministerium der Finanzen noch gesondert nachgehen müssen.

Der Landesrechnungshof kann für verschiedene Haushaltsverstöße, bei denen der Vorsatz nicht auszuschließen ist, kein Verständnis mehr aufbringen. Er meint deshalb, daß ein hartes

Durchgreifen geboten ist und hält die Prüfung der Schadenshaftung und dienstrechtlicher Konsequenzen für geboten.

Für die Zukunft befürchtet der Landesrechnungshof, daß ein zu beanstandendes überzogenes "Dezemberfieber" weiterhin auftreten wird, -wenn nicht die Konsequenzen beachtet werden, die der Finanzminister den obersten Landesbehörden mit Erlaß vom 02.03.1993 zur Beachtung aufgezeigt hat (siehe Anlage).

Magdeburg, 14.07.1993

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Schröder'.

(Schröder)

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**


Der Minister

Ministerium der Finanzen • Postfach 3720 • D-3010 Magdeburg

Obersten Landesbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Bearbeitet von

☎ (03 91) 5 67-

Magdeburg,

2.3.1993

Betreff: *Sparsame Verwendung von Landesmitteln*

Anlage: 1

Mehrere Altbundesländer u. a. Bremen und Berlin, haben im Zusammenhang mit der zunehmenden Haushaltsenge in den letzten Monaten durch interne Rundschreiben an die Notwendigkeit der strikten Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften erinnert. Auch für Sachsen-Anhalt ist - nicht zuletzt für die Erwirtschaftung der veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushaltsplan 1993 - die konsequente Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen notwendig, um gezielte Bewirtschaftungsaufgaben vermeiden zu können. Darüber hinaus sollte alles unternommen werden, ein ungünstiges öffentliches Erscheinungsbild bezüglich des Umgangs mit dem knappen Finanzmitteln auszuschließen.

In Auswertung von Prüfberichten des Landesrechnungshofs und nach Auswertung von Disziplinarverfahren in anderen Bundesländern sowie deren interner Regelungen werden noch einmal die wichtigsten haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Erinnerung zusammengefaßt.

Ich bitte auch bei uns um Beachtung der nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit unseren knappen finanziellen Ressourcen.

Dr. Böhmer

Dienstgebäude:
Ovenstedter Straße 1-2
D-3060 MagdeburgTelefon:
(03 91) 5 67 01Telefax:
(03 91) 5 67 11 95Überweisungen an:
Landeshaushaltskasse
L23 Magdeburg (BLZ 210 000 00,
Konto-Nr. 31 001 518)

Umgang mit öffentlichen Mitteln

Der Vollzug des Haushalts 1993 und die Aufstellung und der Vollzug des sich daran anschließenden Haushalts 1994 erfordern von allen Bediensteten, soweit sie unmittelbar oder mittelbar für den Umgang mit Haushaltsmitteln zu tun haben, strenge Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die Finanzenge und die sich abzeichnende weitere Entwicklung im Finanzwesen geben Veranlassung, auf die wichtigsten haushaltsrechtlichen Grundsätze sowie die bei Verstößen gegebenen disziplinarrechtlichen, ggf. sogar strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.

§ 7 Abs. 1 LHO legt die traditionellen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als eine zentrale Grundregel öffentlicher Haushaltswirtschaft fest. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zielt auf die größtmögliche Effizienz des Mitteleinsatzes ab. Dieses Gebot bezieht sich demgemäß auf alle Maßnahmen, die sich auf den laufenden Haushalt oder künftige Haushalte auswirken und richtet sich an alle, die über solche Maßnahmen zu entscheiden haben. Das Gebot der Sparsamkeit erfordert insbesondere, daß die einzusetzenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang beschränkt werden.

Die Erreichung des Aufgabenzwecks muß sich also in jedem Falle am Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot ausrichten, selbst wenn der Haushaltsplan eine weitergehende Disposition von Ausgabemitteln zuläßt. Bei der Beurteilung öffentlicher Investitionen (Bauten und Beschaffungen) sind jeweils auch die den Haushalt auf Dauer belastenden (Folge)- Kosten zu beachten.

Besondere Ausprägungen des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots finden sich vor allem in folgenden Vorschriften der LHO:

- § 6 (Notwendigkeit)
- § 7 (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)
- § 8 (Gesamtdeckung)
- § 17 (Einzelveranschlagung/Rechtfertigung des Bedarfs)

- 2 -

- § 23 (Landesinteresse an Zuwendung)
- § 24 (ausreichende Planungsunterlagen)
- § 26 (Notwendigkeit von Wirtschaftsplänen)
- § 34 (Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten/wirtschaftliche Inanspruchnahme von Haushaltsemächtigungen)
- § 37 (gewissenhafte Prüfung der Unabweisbarkeit unter Wirtschaftlichkeitsaspekten)
- § 45 (Bedarfsprüfung bei Inanspruchnahme von Ausgaberesten)
- § 47 (Vollzug von Wegfall- und Umwandlungsvermerken)
- § 50 (Planstellenumsetzung)
- § 54 (Vermeidung von Fehlinvestitionen)
- § 55 (Ausschreibungsnotwendigkeit)
- § 56 (Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung) i.V.m.
- § 58 (Wirtschaftlichkeitsgebot bei Vergleichen)
- § 63 (Vermögensveräußerungen)
- § 64 (Wertermittlung in Grundstücksachen)
- § 65 (Eingehen von Beteiligungen nur bei wichtigem Landesinteresse und wenn Landesinteressen nicht besser und wirtschaftlicher auf anderer Weise zu erreichen sind.)

Das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot gilt also nicht nur für die Haushaltsaufstellung sondern auch und in erster Linie beim Haushaltsvollzug.

Die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stellen als sogenannte funktionelle Pflichten für Bedienstete allgemeine Rechtsgebote dar. Bei Überschreitung dieser Gebote liegen demgemäß Rechtsverletzungen vor.

Ein Dienstvergehen liegt nach § 77 Abs. 1 Satz 1 BGG - LSA vor, wenn ein Bediensteter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt, wobei nicht leichte Fahrlässigkeit

- 3 -

Als verantwortlich im Umgang mit öffentlichen Mitteln kommen insbesondere folgende Personen in Betracht,

- wer eine sogenannte funktionelle Amtspflicht gesetzlich zu erfüllen hat, so etwa auch aus Haushaltsrecht. Nichtbeachtung von Amtspflichten ist im Regelfall eine Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen die Gehorsamspflicht in §§ X BG LSA (nach diesen Normen hat der Beamte sein Amt uneigennützig nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes auf das ihm entgegengebrachte besondere Vertrauen einzurichten).
- wer Kontroll- oder Überwachungsverantwortung trägt, so etwa als Behördenleiter oder als die Dienstaufsicht führende Stelle. Bei unzureichender Überwachung und Kontrolle kann eine Pflichtverletzung ebenfalls aus § X LSA BG vorliegen.
- wer Einfluß auf die Feststellung von Behördenbedarf hat. Unökonomisches und unsparsames Verhalten stellt ebenfalls im Regelfall eine Pflichtverletzung dar.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen sind unverzüglich - im Regelfall schriftlich - auf dem Dienstwege geltend zu machen.

Liegt eine Pflichtverletzung vor, so kann dies zu disziplinarrechtlichen Folgerungen führen. In besonderen Fällen sogar zu strafrechtlicher Verfolgung, abgesehen von der Verpflichtung, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen höheren Beamten, der ein Sonderkonto für Spenden einrichtete und die eingehenden Beträge zur Abgeltung von Überstunden verwendete, zurückgestuft. In einem anderen Fall führte eine unterlassene Kassenprüfung (die eine Unterschlagung ermöglichte) zur Gehaltskürzung

- 4 -

Dienstvorgesetzte sind verpflichtet zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Ermittlungen durchzuführen oder zu veranlassen, wenn der Verdacht eines Dienstvergehens gerechtfertigt zu sein scheint.

Zukünftig werden sämtliche Fälle, in denen der LRH den Umgang mit öffentlichen Geldern als grob fehlerhaft beanstandet, von einem Dienstvorgesetzten dienstrechtlich zu prüfen sein, insbesondere die Regreßfrage; das Ergebnis ist der Staatskanzlei und dem Finanzministerium schriftlich mitzuteilen.

Ich bitte, alle öffentlichen Bediensteten darauf hinzuweisen, daß sie die für sie geltenden Dienst- und Rechtsvorschriften gewissenhaft zu beachten haben.

Der Landesrechnungshof hat bei seinen überörtlichen Kommunalprüfungen festgestellt, daß die in den Haushaltsplänen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben überwiegend noch auf ungenauen Berechnungen und Schätzungen beruhen, die oft auch nicht annähernd die Finanzsituation wiedergeben. Dadurch ergaben sich im Verhältnis zur Rechnungslegung erhebliche Abweichungen.

Infolgedessen war die Aussage der kommunalen Haushaltspläne erheblich eingeschränkt. Die Gründe hierfür lagen zwar auch in der fehlenden Erfahrung und dem Nichtvorliegen von Vorjahres- und Vergleichsdaten, im wesentlichen waren die Ursachen jedoch zu finden

- in dem viel zu späten Wirksamwerden der Gemeindehaushaltsverordnung und fehlender Orientierungshilfen des Landes zur Aufstellung der Haushaltspläne,
- im Zusammenfallen des Termins für das Inkrafttreten der Gemeindehaushaltsverordnung mit dem Termin für die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde (30.11.). Dadurch waren die finanzwirtschaftlichen Entscheidungen (Entwurf, Beratungen) der Kommunen weitgehend abgeschlossen,
- der kurzen Zeit für die Einarbeitung und praktischen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen; es standen dem Fachpersonal maximal 3 Wochen zur Verfügung.

Die wirklichkeitsfremde Einschätzung hat bei vielen Gemeinden und Gemeindeverbände zu defizitären Haushaltsplänen geführt. Die Folge waren z.B. Kreisumlagehebesätze, die nach Auffassung des Landesrechnungshofes unter Abwägung der Interessen der Gemeinden und des Kreises sowie bei einem restriktiven Ausgabeverhalten hätten in geringerer Höhe festgesetzt werden können. Eine weitere Folge waren verhältnismäßig hohe Finanzaufweisungen, die den Landeshaushalt in nicht notwendiger Weise belastet haben.

Die Fehleinschätzung des Finanzbedarfs ist auch das Ergebnis fehlender Erfahrung bei den Haushaltssachbearbeitern. Deshalb wären ergänzende Hinweise des Landes in Form von Orientierungsdaten hilfreich gewesen.